

<b>Einleitung</b> .....	5
<b>Überschuldung – was ist das?</b> .....	7
<b>Schulden – was Sie wissen und beachten sollten</b> ....	10
A. Schritte der Gläubiger und wie Sie ihnen begegnen sollten .....	11
I. Außergerichtliche Mahnung .....	11
II. Inkassobüros .....	12
III. Mahnbescheid .....	13
IV. Vollstreckungsbescheid .....	14
V. Titulierung der Forderungen .....	14
VI. Zwangsvollstreckung .....	15
1. Sachpfändung .....	15
2. Eidesstattliche Versicherung .....	17
3. Forderungspfändung .....	18
a) Lohnpfändung .....	19
b) Pfändungsfreigrenzen .....	20
c) Pfändung von Sozialleistungen .....	22
d) Kontopfändung .....	22
B. Schulden durch Mithaftung (Bürgschaft) .....	25
<b>Schuldnerberatung als professionelle Hilfe</b> .....	27
A. Ablauf einer Schuldnerberatung .....	30
Erstellung einer Einnahmen-Ausgaben-Übersicht .....	32
B. Schuldnerberatung im Arbeitsamt .....	36
<b>Schuldenregulierung</b> .....	37
A. Außergerichtliche Schuldenregulierung .....	37
B. Gerichtliche Schuldenregulierung mittels Verbraucherinsolvenzverfahren .....	38
I. Außergerichtlicher Einigungsversuch .....	38
II. Gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren .....	39
III. Vereinfachtes Insolvenzverfahren .....	41

IV. Kostenregelung im Verbraucherinsolvenzverfahren .....	43
V. Weitere wichtige Regelungen .....	44
VI. Schematische Darstellung des Verbraucherinsolvenzverfahrens .....	46
<b>Überschuldung vermeiden – einige Tipps .....</b>	<b>47</b>
A. Verbraucherberatung und hauswirtschaftliche Beratung .....	48
B. Verbraucherdarlehen .....	49
C. Tipps für den Abschluss von Kreditgeschäften .....	51
D. Girokonto auf Guthabenbasis .....	54
E. Schlichtungs- und Beschwerdestellen der Kreditinstitute .....	55
F. Hilfen beim Rechtsstreit .....	57
I. Beratungshilfe .....	57
II. Prozesskostenhilfe .....	58
III. Kostenregelung im Insolvenzverfahren .....	58
G. Staatliche und sonstige Hilfen .....	58
H. Zusammenfassung .....	59
 Anlage I	
Checkliste für Wartezeiten .....	61
 Anlage II	
Formulierungsbeispiele für den Schriftverkehr .....	64
 Anlage III	
Pfändungstabelle .....	68

## Einleitung

Heutzutage ist es für den Großteil der privaten Haushalte normal, langfristig Immobilien und Konsumgüter mit Krediten zu finanzieren. Dies ist so lange kein Problem, wie die dann fälligen Zahlungsverpflichtungen und die Ausgaben zur Sicherung des Lebensunterhalts aus den laufenden Einnahmen bezahlt werden können. Ist dies nicht mehr gegeben, schlägt die Verschuldung in eine Überschuldung um. Oftmals geschieht der Übergang fließend und hat mehrere Auslöser wie Arbeitslosigkeit, Trennung und Scheidung, Tod naher Angehöriger oder auch Krankheit. Aber auch mangelnde Kenntnis im Umgang mit Geld und Konsumangeboten kann eine Rolle spielen.

Überschuldung privater Haushalte ist oftmals verbunden mit dem Verlust an gesellschaftlicher Teilhabe und wirtschaftlicher Selbstständigkeit. Ein Großteil Betroffener und deren Familien können sich nicht aus eigener Kraft aus dieser Situation befreien. Sie benötigen professionelle Hilfe. Deshalb war und ist der Gesetzgeber gefordert, sich mit dieser Problematik zu befassen und Mittel und Wege zur Ermöglichung der Entschuldung überschuldeter privater Haushalte aufzuzeigen. Schuldnerberatung und ggf. auch ein Verbraucherinsolvenzverfahren können helfen, Überschuldete aus der Überschuldung herauszuführen. Voraussetzung ist die offene Zusammenarbeit und das Vertrauen zwischen Überschuldeten und Beraterinnen/Beratern.

Das seit 1999 geltende Verbraucherinsolvenzrecht mit seinen zum 1. Dezember 2001 in Kraft getretenen Änderungen gibt erstmalig auch Privathaushalten eine echte Chance einer Restschuldbefreiung. Mit einer eigenständigen Verfahrenskostenhilfe wird gesichert, dass niemandem der Weg zur Restschuldbefreiung versperrt ist, weil die

Kosten des Verfahrens nicht aufgebracht werden können. Hinzu kommt, dass die Verkürzung der Wohlverhaltensperiode auf sechs Jahre sowie die zum 1. Januar 2002 in Kraft getretenen höheren Pfändungsfreigrenzen Überschuldete motivieren, den beschwerlichen, aber nicht aussichtslosen Weg der Entschuldung auf sich zu nehmen. Für Überschuldete besteht somit die berechtigte Hoffnung auf einen wirtschaftlichen Neuanfang.

Die Broschüre zeigt Möglichkeiten zur Entschuldung auf. Sie soll aber auch helfen, Überschuldung zu vermeiden. Sie dient dazu, Überschuldeten zu helfen, ihre rechtliche und tatsächliche Situation einzuschätzen, um sich richtig verhalten zu können. Es wird aufgezeigt, wie mit Hilfe sachkundiger Fachberatung in den Schuldnerberatungsstellen eine Schadensbegrenzung, wenn nicht sogar eine erfolgreiche Entschuldung in die Wege geleitet werden kann.

Neben diesen Hilfsmöglichkeiten werden in einem neuen Kapitel Tipps zur Vermeidung von Überschuldung gegeben und mögliche Ansprechpartner bei sich anbahnenden finanziellen Schwierigkeiten benannt.

Die vorliegende Broschüre ist in enger Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft der Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV), einem Zusammenschluss der die Schuldnerberatung tragenden Wohlfahrtsverbände auf Bundesebene, entstanden. An dieser Stelle sei allen gedankt, die an der Überarbeitung der Broschüre mitgewirkt haben.

BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN,  
FRAUEN UND JUGEND

## Überschuldung – was ist das?

Ein Großteil der Bevölkerung unseres Landes finanziert kurz- und langlebige Konsumgüter im Vertrauen auf ein regelmäßiges Einkommen durch die Aufnahme von Krediten vor.

Die Aufnahme von kurz- oder langfristigen Krediten ist unproblematisch, wenn

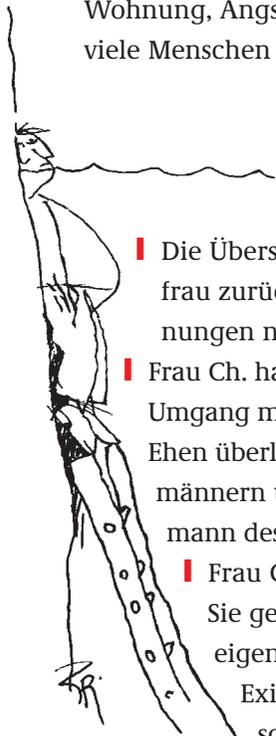
- genügend finanzieller Spielraum für die Rückzahlung der Kreditraten vorhanden ist
- und
- bei der Kreditaufnahme auch eventuell eintretende unvorhersehbare Zusatzausgaben oder fehlende Einnahmen einkalkuliert werden.

Haben Sie dies nicht bedacht, dann können kritische Lebensereignisse oder Schicksalsschläge dazu führen, dass die monatlichen Einnahmen die monatlichen Ausgaben nicht mehr ausgleichen. Ursache kann auch sein, dass Sie Schwierigkeiten haben, maßvoll mit Geld umzugehen. Die Folgen können sein: Das Girokonto wird gesperrt. Die Mahnungen häufen sich. Die Kündigung der Wohnung droht. Der Gerichtsvollzieher steht vor der Tür.

Typisch für **kritische Lebensereignisse** ist, dass sie **ungewollt**, **ungeplant** und **unerwartet** eintreten. Am häufigsten werden von Betroffenen Trennung von geliebten Personen, Scheidung, Arbeitslosigkeit, eigene Krankheit oder Tod von nahen Angehörigen als kritische Lebensereignisse genannt. Diese gehen vielfach einher mit Depressionen, Antriebsverlust, Orientierungslosigkeit und Verlust der Lebensperspektive. Zumeist ist es eine Verstrickung von mehreren Faktoren und individuellen Problemen, die schließlich in die Überschuldung führt.

Nicht übersehen werden darf, dass auch der im Elternhaus erlebte Umgang mit Geld und die soziale und wirtschaftliche Situation der Eltern prägend auf uns wirken. Negative Erfahrungen im Umgang mit Geld im Elternhaus sowie mangelnde Möglichkeiten, schon als Kind den Umgang mit Geld zu erlernen und zu üben, erhöhen die Gefahr, selbst in die Überschuldung zu geraten.

Wenn Ihr monatliches Einkommen dauerhaft nicht ausreicht, die fixen Lebenshaltungskosten sowie fällige Raten und Rechnungen zu bezahlen, dann sind Sie **überschuldet**. Überschuldung löst Existenzängste aus. Angst vor Gläubigern, Angst vor dem Verlust der Wohnung, Angst vor der Stigmatisierung als Versager. Angst macht viele Menschen handlungsunfähig und einige sogar krank.



### Beispiele aus der Schuldnerberatung

- Die Überschuldung der Familie P. ist auf die Kaufsucht der Ehefrau zurückzuführen, die über längere Zeit Versandhausrechnungen nicht überwiesen hat (Schulden: 20.000 €).
- Frau Ch. hatte im Elternhaus kaum Gelegenheit, den eigenen Umgang mit Geld zu erlernen und zu üben. Auch in ihren drei Ehen überlässt sie die finanziellen Angelegenheiten ihren Ehemännern und muss nach der Scheidung von ihrem letzten Ehemann dessen Steuerschulden begleichen (Schulden: 23.000 €).
- Frau G., 23 Jahre alt, ist allein Erziehende eines Kleinkindes. Sie gerät in die Überschuldung, als sie mit 18 Jahren in eine eigene Wohnung zieht und sich mit einer Imbissstube eine Existenz aufbauen will. Sie hat Probleme mit der Wirtschaftsführung (Schulden: 20.000 €).
- Frau D., 37 Jahre alt, arbeitet als Halbtagschreibkraft und hat alle Kreditverträge ihres Mannes mit unterschrieben, der sich mit Computern selbstständig macht. Nach zwei Jahren ist ihr Mann pleite, und sie lassen sich scheiden (gemeinsame Schulden: 60.000 €).

- Herr A. ist als Kind in einem Gastronomiebetrieb aufgewachsen und frühzeitig spielsüchtig geworden (Schulden: 120.000 €).
- Herr E. verursacht alkoholisiert einen schweren Autounfall und ist nicht haftpflichtversichert. Kurz nach dem Unfall wird er arbeitslos (Schulden: 30.000 €).
- Herr und Frau B. haben eine Eigentumswohnung gekauft und sich neu eingerichtet. Frau B. ist wegen des Kleinkindes nicht berufstätig. Herr B., Kassierer in einer Bank, wird durch Rationalisierungsmaßnahmen arbeitslos (Schulden: 150.000 €).

Alle Schuldnerinnen und Schuldner haben die Chance für einen Neubeginn!

Neben professioneller Beratung und Hilfe der Schuldnerberatung bietet das seit dem 1. Januar 1999 geltende Verbraucherinsolvenzverfahren mit seinen zum 1. Dezember 2001 in Kraft getretenen Änderungen eine zusätzliche Entschuldungsmöglichkeit.

Für Noch-Selbstständige gilt allerdings das Regelinsolvenzverfahren!

## Schulden – was Sie wissen und beachten sollten

Jede Person läuft Gefahr, durch Schulden in mehr oder weniger große Probleme zu geraten, wenn ihr Einkommen vorübergehend oder auf Dauer nicht mit den notwendigen Ausgaben und den Konsumwünschen mithalten kann. Gefährdet ist, wer nicht zweckmäßig plant und entsprechend konsequent handelt.

Seien Sie sich bewusst, dass auf schwierige Lebensumstände nicht zwingend **Schuldenprobleme** folgen müssen. Sind sie aber aufgetreten, **lassen** sie **sich** mit Willen, Selbstbewusstsein und Information durch Ihr aktives Handeln **meistern**. Seien Sie vorsichtig und prüfen Sie kritisch Angebote, Schulden durch Aufnahme neuer Schulden (Umschuldung) zu begleichen!

Wenn die Mahnungen der verschiedenen Gläubiger überhand nehmen, versuchen Überschuldete oft, einen neuen Kredit zur Abzahlung der bereits bestehenden Forderungen aufzunehmen, ohne aber ihr Ausgabeverhalten grundlegend zu verändern. Eine **Umschuldung** ist aber nur dann sinnvoll, wenn ihr ein Schuldensanierungskonzept für den überschuldeten Haushalt zu Grunde liegt. Dies wäre der Fall, wenn z. B. nach neuen Einnahmequellen gesucht wird, die Ausgaben reduziert werden können und die Rückzahlung der Schulden langfristig und in kleineren Beträgen erfolgen kann. Ohne ein solches Konzept kann eine Umschuldung bereits ein weiterer Schritt in die Überschuldung sein. Denn Kreditnehmerinnen/Kreditnehmer müssen für die Umschuldung zusätzliche Gebühren bezahlen. Oftmals sind die Zinsen für neue Kredite höher, so dass als Folge eine finanzielle Mehrbelastung des Haushalts eintritt.

## A. Schritte der Gläubiger und wie Sie ihnen begegnen sollten

Entscheidend ist, dass Sie im Fall einer Verschuldung Ihre Rechte und Pflichten kennen.

Zwischen Gläubigern und Schuldnern besteht ein Schuldverhältnis, d. h., Schuldnerinnen/Schuldner sind verpflichtet, die Schulden wie vereinbart (Kreditvertrag!) zurückzuzahlen.

Was aber passiert, **wenn man nicht zahlt**? Dann haben Gläubiger das Recht, ihre Forderungen durchzusetzen. Dabei sind die folgenden Schritte üblich:

### I. Außergerichtliche Mahnung

Zunächst schicken Gläubiger Ihnen eine Aufforderung zur Zahlung, die **schriftliche Mahnung**. Dieser Brief ist ein erstes Signal, das Sie nicht unberücksichtigt lassen dürfen.

#### Tipp für Sie

Prüfen Sie sofort, ob die gestellten Forderungen wirklich berechtigt sind. Ist dies der Fall, sollten Sie versuchen, durch einen Kasesturz zumindest einen Teil der zu zahlenden Geldsumme aufzubringen. Reicht das Geld nicht, setzen Sie sich umgehend mit den Gläubigern in Verbindung, um ggf. für den Rest Ratenzahlung anzubieten.

Lassen Sie sich nicht in Ihrer augenblicklichen Notlage durch ein verlockendes Angebot von dritter Seite zu einer unüberlegten und überstürzten weiteren Kreditaufnahme verleiten, die ihrerseits neue Kosten verursacht (Umschuldung).

## II. Inkassobüros

Wenn Sie in Zahlungsverzug kommen, dürfen sich Gläubiger zur Eintreibung ihrer Forderungen auch fremder Hilfen bedienen. Vorge richtet werden besonders häufig neben Rechtsanwältinnen/Rechtsanwältinnen Inkassobüros eingesetzt. Inkassobüros sind private Unternehmen zur Eintreibung fremder Forderungen im Auftrag der Gläubiger.

Die Kosten, die Gläubigern bei einem Auftrag an ein Inkassobüro entstehen, müssen von Ihnen grundsätzlich übernommen werden, es sei denn, die Gläubiger hatten bereits Anhaltspunkte dafür, dass Sie zahlungsunfähig waren. Gläubiger müssen diese Kosten jedoch möglichst gering halten (Schadensminderungspflicht). So müssen nicht alle Kosten, die von Inkassobüros geltend gemacht werden, von Ihnen übernommen werden. Umstritten sind z. B. Kontoführungskosten und Vergleichsgebühren.

### Tipp für Sie

Prüfen Sie vor jeder Zahlung die von dem Inkassobüro geltend gemachte Forderung. Bitten Sie um eine detaillierte Forderungsaufstellung. Lassen Sie sich immer die Abtretungserklärung oder die Geldempfangsvollmacht – unterschrieben von der Gläubigerin/dem Gläubiger – vorlegen, bevor Sie an das Inkassobüro zahlen. Inkassobüros dürfen Sie nicht in unlauterer Weise unter Druck setzen. Ein Anruf bei Ihrer Schuldnerberatungsstelle hilft Ihnen im Umgang mit Inkassobüros schnell weiter.

## III. Mahnbescheid

Wird auf die schriftliche Mahnung nicht reagiert bzw. ein gesetzter Zahlungstermin nicht eingehalten, können Gläubiger einen Mahnbescheid (früher Zahlungsbefehl genannt) beantragen.



Den Mahnbescheid erlässt das für den Wohnsitz bzw. Sitz der Gläubigerin/des Gläubigers zuständige Amtsgericht. Der Mahnbescheid ist eine Aufforderung an Sie, der Gläubigerin/dem Gläubiger eine bestimmte Geldsumme zu zahlen oder dessen Anspruch ganz oder teilweise zu widersprechen. Das zuständige Amtsgericht prüft dabei weder Inhalt noch Richtigkeit der Angaben.

### Tipp für Sie

Kontrollieren Sie zunächst alle Ihnen zur Verfügung stehenden Unterlagen (z. B. Rechnungen, Kontoauszüge, Verträge, Zahlungsbelege usw.).

Sie haben mindestens zwei Wochen Zeit, um gegen den Mahnbescheid Widerspruch einzulegen. Eine Begründung des Widerspruchs ist nicht erforderlich! Mit dem Mahnbescheid wird bereits das Formular für den Widerspruch zugestellt. Schicken Sie dieses ausgefüllt und unterschrieben an das zuständige Amtsgericht zurück, wenn die geforderten Zahlungen ganz oder teilweise unbegründet sind. Sollten Sie Schwierigkeiten oder Fragen haben, lassen Sie sich auf jeden Fall vorher von einer Beratungsstelle beraten oder befragen Sie eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt, indem Sie von der Beratungshilfe Gebrauch machen (siehe auch Seite 57).

## IV. Vollstreckungsbescheid

Wird kein Widerspruch erhoben, dann erlässt das Gericht auf Antrag der Gläubigerin/des Gläubigers einen Vollstreckungsbescheid. Der Vollstreckungsbescheid ermöglicht, die Forderung zwangsweise, z. B. mit Hilfe von Gerichtsvollzieherinnen/Gerichtsvollziehern oder durch Lohnpfändung bei Ihrem Arbeitgeber, einzufordern. Der Vollstreckungsbescheid wirkt also wie ein Gerichtsurteil.

Jetzt ist die Situation kritisch, aber es ist noch nicht zu spät!

### Tipp für Sie

Sie können gegen den Vollstreckungsbescheid innerhalb von zwei Wochen ganz oder teilweise Einspruch einlegen, wenn die Forderung ganz oder teilweise unbegründet ist. Der Einspruch muss unterschrieben sein und dem Amtsgericht innerhalb der zweiwöchigen Einspruchsfrist zugehen. Es genügt ein formloser Brief.

Sie sollten gleichzeitig mit dem (Teil-)Einspruch die vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung beantragen.

Der Einspruch hat die Wirkung, dass der Vollstreckungsbescheid nicht rechtskräftig wird. Er ist aber „vorläufig vollstreckbar“. Schon jetzt kann Ihre Habe oder Ihr Lohn gepfändet werden, auch wenn später in der Sache eine andere Entscheidung getroffen wird.

## V. Titulierung der Forderungen

Wird gegen den Vollstreckungsbescheid nicht fristgemäß Einspruch eingelegt, so wird er rechtskräftig. Einwendungen, die Sie gegen die Forderungen der Gläubiger hätten vorbringen können, sind dann in

der Regel für immer ausgeschlossen. Der erteilte Vollstreckungsbescheid ist ein Titel und tituliert Forderungen verjähren grundsätzlich erst nach 30 Jahren. Andere Vollstreckungstitel sind insbesondere Urteile, Prozessvergleiche und notarielle Urkunden.

### Tipp für Sie

Für den Fall, dass Sie unverschuldet nicht fristgemäß Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid eingelegt haben, sollten Sie beim Amtsgericht einen Antrag stellen auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand wegen unverschuldeter Fristversäumnis.

## VI. Zwangsvollstreckung

Wenn Gläubiger die Zwangsvollstreckung gegen Sie betreiben wollen, müssen sie über einen der vorgenannten Vollstreckungstitel verfügen. Die häufigsten **Zwangsvollstreckungsmaßnahmen** sind die Sachpfändung, die eidesstattliche Versicherung und die Forderungspfändung mit Zugriff auf Lohn/Gehalt, Sozialleistungen, Bankguthaben, Kontogutschrift usw.

### 1. Sachpfändung

Für die Pfändung beweglicher Sachen sind Gerichtsvollzieherinnen/Gerichtsvollzieher zuständig. Gläubigerinnen/Gläubiger erteilen diesen unter Vorlage ihres Titels einen Vollstreckungsauftrag (den sie jederzeit zurücknehmen oder einschränken können). Grundsätzlich dürfen Gerichtsvollzieherinnen/Gerichtsvollzieher Ihre Wohnung nur mit Ihrer Einwilligung durchsuchen. Verweigern Sie jedoch den Zutritt oder werden Sie trotz schriftlicher Ankündigung mehrmals nicht zu Hause angetroffen, wird eine **richterliche Durchsuchungsanordnung** ergehen. Dann dürfen Gerichtsvollzieherinnen/Gerichtsvollzieher sogar Ihre Wohnungstür aufbrechen lassen.

**Tipp für Sie**

Um Ärger und Kosten zu sparen, sollten Sie in die Wohnungsdurchsuchung einwilligen (zumal nur selten etwas mitgenommen wird).

**Unpfändbare Gegenstände**

Ihre **notwendige** und angemessene **Wohnungsausstattung**, d. h. Kleidung, Möbel, Küchengeräte und ein Farbfernseher, sind **unpfändbar**. Auch die gebrauchte Waschmaschine, Spülmaschine oder das Videogerät wird Ihnen die Gerichtsvollzieherin/der Gerichtsvollzieher in der Regel belassen, da Abtransport und Versteigerung teurer kämen als der Erlös aus der Versteigerung.

Unpfändbar sind auch Gegenstände, die Ihrer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung dienen (z. B. der PKW eines Versicherungsvertreters, der PC einer Lehrerin oder Studentin).

**Tipp für Sie**

Nur Gerichtsvollzieherinnen/Gerichtsvollzieher sowie Vollzugsbeamtinnen/Vollzugsbeamte der öffentlichen Verwaltung (insbesondere Stadtparkassen, Hauptzollämter oder Finanzämter) dürfen pfänden. Lassen Sie sich den Dienstausweis zeigen!

Halten Sie das Vorgehen der Gerichtsvollzieherinnen/Gerichtsvollzieher für rechtswidrig, können Sie als Rechtsbehelf bei dem für Ihren Wohnort zuständigen Amtsgericht eine sog. Erinnerung einlegen und das Vorgehen dort überprüfen lassen.

Bei Vollzugsbeamtinnen/Vollzugsbeamten müssen Sie sich zunächst an deren Behörde (Stadtparkasse, Hauptzollamt oder Finanzamt) wenden.

**2. Eidesstattliche Versicherung**

Wenn Vollstreckungsversuche nicht zum Erfolg führen oder aussichtslos scheinen, sind Sie verpflichtet, auf Antrag der Gläubiger bei der zuständigen Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher die eidesstattliche Versicherung abzugeben. Die eidesstattliche Versicherung hat zum Ziel, Ihre **gesamte Vermögenssituation offen zu legen**. Insbesondere erfahren Gläubiger dadurch, wo Sie arbeiten bzw. einer Nebenbeschäftigung nachgehen, welche Bank Ihr Konto führt, ob Sie über eine Kapitallebensversicherung, einen VL-Sparvertrag oder ein Bausparguthaben usw. verfügen.

Wenn Sie glaubhaft versichern können, dass Sie die Forderung der Gläubiger innerhalb der nächsten sechs Monate tilgen werden, können Gerichtsvollzieherinnen/Gerichtsvollzieher die Abgabe **um ein halbes Jahr aufschieben**. Dies ist allerdings deren Ermessensentscheidung. Wollen Sie die eidesstattliche Versicherung nicht gleich zu Hause abgeben, werden Sie zum Termin geladen. Erscheinen Sie nicht zum festgesetzten Termin oder verweigern Sie die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, kann gegen Sie ein Haftbefehl erlassen werden!

Auf Antrag der Gläubiger werden Sie in **Erzwingungshaft** genommen (falls diese die Kosten dafür vorstrecken). Die Haft dauert nur so lange, bis Sie die eidesstattliche Versicherung abgegeben haben (maximal sechs Monate). Die Haftentlassung hängt also nicht davon ab, ob Sie die Schuld bezahlen können.

Nach Erlass des Haftbefehls und nach Abgabe der eidesstattlichen Versicherung werden Sie grundsätzlich für **drei Jahre** beim zuständigen Amtsgericht **im Schuldnerverzeichnis** geführt. Damit verlieren Sie (endgültig) Ihre Kreditwürdigkeit. Kreditauskunfteien (z. B. die SCHUFA) werten die Schuldnerverzeichnisse bundesweit aus und geben die Informationen an ihre Mitglieder (z. B. Banken) weiter, so dass Sie spätestens jetzt mit der Kündigung Ihres Dispo-Kredits rechnen müssen.

**Tipp für Sie**

Gegenüber Gerichtsvollzieherinnen/Gerichtsvollziehern müssen Sie an Eides statt erklären, dass die Angaben in dem von Ihnen auszufüllenden **schriftlichen Vermögensverzeichnis** vollständig und richtig sind. Vorsicht, durch falsche Angaben machen Sie sich strafbar! Nehmen Sie jetzt keine Kredite mehr auf, ohne auf die eidesstattliche Versicherung hinzuweisen. Ansonsten machen Sie sich strafbar! Dies gilt auch, wenn Sie jetzt noch auf Raten bestellen und später nicht zahlen (können).

Die **Löschung** Ihres Eintrags im **Schuldnerverzeichnis** erfolgt **automatisch nach drei Jahren** (zum Jahresende). Vorher können Sie die Löschung beantragen, wenn Sie die Befriedigung derjenigen Gläubigerin/desjenigen Gläubigers nachweisen, die/der die eidesstattliche Versicherung veranlasst hatte. Am besten lassen Sie sich von ihr/ihm das Original ihres/seines Titels („vollstreckbare Ausfertigung“) aushändigen und legen dies beim Amtsgericht – Schuldnerverzeichnis – vor.

### 3. Forderungspfändung

Bei jeder Forderungspfändung erlässt das Vollstreckungsgericht auf Gläubigerantrag einen **Pfändungs- und Überweisungsbeschluss**. Dieser Pfändungs- und Überweisungsbeschluss wird dem sog. Drittschuldner (d. h. der Person, gegen die Sie selbst eine Forderung haben) zugestellt.

Drittschuldnerinnen/Drittschuldner können sein: Ihre Arbeitgeberin/Ihr Arbeitgeber, Ihr Lebensversicherer, Ihre Bausparkasse, Ihr Untermieter oder Ihr Vermieter (in Bezug auf Ihre Mietkaution). Diese dürfen nach Erhalt des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nicht

mehr an Sie auszahlen, sondern müssen (später) an die pfändende Gläubigerin/den Gläubiger als neue Forderungsinhaber leisten.

Um die Existenzgrundlage der Schuldnerinnen/Schuldner zu sichern, ist für bestimmte laufende Einkünfte kraft Gesetzes ein **spezieller Schuldnerschutz** vorgesehen:

#### a) Lohnpfändung

Ihr Arbeitgeber muss nach der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses den pfändbaren Anteil Ihres Arbeitseinkommens berechnen. Der pfändbare Betrag muss so lange an die pfändende Gläubigerin/den Gläubiger abgeführt werden, bis die titulierte Forderung einschließlich Zinsen und Kosten ausgeglichen ist.

Bei der Berechnung des pfändbaren Betrages haben Arbeitgeber von Ihrem Nettoeinkommen (Einkommen nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben) auszugehen. Vor Anwendung der Pfändungstabelle sind außerdem zu Ihren Gunsten die folgenden **unpfändbaren Lohnanteile** herauszurechnen:

- die Hälfte der Überstundenvergütung (brutto),
- maximal 500 € des Weihnachtsgeldes,
- das Urlaubsgeld und die Abgeltung für nicht genommenen Urlaub,
- Spesen und sonstige Aufwandsentschädigungen,
- Treueprämien, Gefahren-, Schmutz- und Erschwerniszulagen,
- monatliche Leistungen auf vermögenswirksame (Spar-)Verträge.

Erst nachdem die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber Ihr Nettoeinkommen auf diese Weise „bereinigt“ hat, darf die nachfolgend beschriebene Pfändungstabelle zur Anwendung kommen.

**Tipp für Sie**

Im Falle einer drohenden Lohnpfändung sollten Sie Ihrem Arbeitgeber in einem offenen Gespräch Ihre persönlichen Lebensumstände darlegen. Auf diese Weise lässt sich eine Belastung Ihres Arbeitsverhältnisses am ehesten vermeiden.

**b) Pfändungsfreigrenzen**

Seit dem 1. Januar 2002 gibt es eine **neue Pfändungstabelle**, die bundeseinheitlich gültig ist. Sie stellt das Existenzminimum der Schuldnerinnen/Schuldner sicher und soll zugleich deren Arbeitsmotivation aufrechterhalten. Die Tabelle einschließlich Rechenbeispiel ist als Anlage III abgedruckt. Sie können daraus ersehen, dass sich eine Steigerung des Einkommens – trotz laufender Pfändung – auch für Sie lohnt.

Die Tabelle wird erstmals zum 1. Juli 2003 – und danach alle zwei Jahre – überprüft und ggf. angepasst.

**Anwendung der Pfändungstabelle**

Ausgehend vom bereinigten Netto-Lohn ist der jeweils pfändbare Betrag entsprechend der Anzahl Ihrer gesetzlichen Unterhaltspflichten abzulesen. Gesetzliche Unterhaltspflichten bestehen gegenüber:

- Verwandten in gerader Linie (d. h. Kinder, Eltern, Enkel),
- Ehegatten (auch während einer Trennung) und geschiedenen Ehegatten,
- Lebenspartnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
- Müttern und Vätern, die ein gemeinsames Kind bis zu dessen drittem Geburtstag betreuen und deshalb auf eine eigene Erwerbstätigkeit verzichten. Gegenüber Müttern generell sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt eines gemeinsamen Kindes.

**Tipp für Sie**

Weisen Sie Ihrem Lohnbüro frühzeitig alle Unterhaltspflichten nach, denen Sie nachkommen (müssen).

Wie Sie anhand der Tabelle leicht überprüfen können, verbleiben Ihnen jeweils von einem Mehrverdienst in Höhe von 100 €

- als allein Stehendem 30 % – ab 930 € Freibetrag,
- bei einer gesetzlichen Unterhaltspflicht 50 % – ab 1.280 € Freibetrag,
- bei zwei gesetzlichen Unterhaltspflichten 60 % – ab 1.470 € Freibetrag,
- bei drei gesetzlichen Unterhaltspflichten 70 % – ab 1.670 € Freibetrag,
- bei vier gesetzlichen Unterhaltspflichten 80 % – ab 1.860 € Freibetrag,
- bei fünf und mehr gesetzlichen Unterhaltspflichten 90 % – ab 2.060 € Freibetrag.

Die Pfändungstabelle endet bei einem bereinigten Nettoeinkommen von 2.851 €. Nur der darüber hinausgehende Einkommensteil wäre zu 100 % an Ihre Gläubiger abzuführen.

Können Sie im Einzelfall besondere berufliche Bedürfnisse (z. B. hohe Fahrtkosten, Fortbildungsaufwand, Kinderbetreuungskosten) oder besondere persönliche Bedürfnisse (z. B. Diätkosten, Wohnungsausstattung/Kaution nach trennungsbedingtem Auszug aus der ehelichen Wohnung) nachweisen, **kann** das **Vollstreckungsgericht** auf Ihren Antrag hin die **Pfändungsfreigrenze** nochmals individuell **anheben**.

Strengere Maßstäbe gelten bei der Festsetzung Ihres notwendigen Lebensunterhalts, wenn es um die Pfändung wegen laufender Unter-

haltsansprüche bzw. wegen Schadensersatzansprüchen aus einer Straftat geht. Einzelheiten dazu wird Ihnen Ihr Schuldnerberater/ Ihre Schuldnerberaterin gerne erläutern.

### c) Pfändung von Sozialleistungen

Die gleichen Regeln und Pfändungsfreigrenzen wie bei der Lohnpfändung gelten auch, wenn Ihr Anspruch auf eine laufende Sozialleistung mit Lohnersatzfunktion gepfändet ist.

So wenden die Pfändungstabelle automatisch an: das Arbeitsamt bei Pfändung von Arbeitslosengeld/-hilfe oder Unterhaltsgeld, der Rentenversicherungsträger bei Pfändung von Altersrente, Hinterbliebenenrente oder Übergangsgeld, und die Krankenkasse bei Pfändung von Krankengeld. Damit die richtige „Spalte“ der Tabelle zur Anwendung kommt, sollten Sie auch dort frühzeitig Ihre Unterhaltspflichten nachweisen.

**Unpfändbar** sind insbesondere die folgenden **zweckgebundenen Sozialleistungen**:

- Erziehungsgeld (und vergleichbare Leistungen der Länder),
- Kindergeld,
- Pflegegeld,
- Leistungen der Sozialhilfe.

Ob das **Wohngeld** bzw. der **Lastenzuschuss** gepfändet und auf Gläubigerantrag mit anderen Einkünften zusammengerechnet werden kann, ist in der Rechtsprechung umstritten. Derzeit prüft die Bundesregierung auf Empfehlung des Deutschen Bundestages, ob diese Sozialleistung entsprechend ihrer sozialpolitischen Zweckbestimmung nur noch für den Vermieter bzw. den Darlehensgeber pfändbar sein soll.

### d) Kontopfändung

Ihre Gläubiger können Ihre laufenden Einkünfte nicht nur direkt „an der Quelle“ pfänden. Auch eine Kontopfändung steht Ihren Gläubi-

gern offen, und sie wird – immer häufiger – eingesetzt. Wenn Gläubiger durch eine Kontopfändung auf Ihr aktuelles Konto(guthaben) und auf Ihre künftigen Gutschriften zugegriffen haben, gilt es zu unterscheiden:

### 7-Tage-Schutzfrist bei Sozialleistungen

Werden auf Ihrem Konto Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (wie Arbeitslosengeld/-hilfe, Krankengeld, Sozialrenten, Sozialhilfe einschließlich Mietzuschuss) oder Kindergeld, Erziehungsgeld, Unterhaltsvorschuss gutgeschrieben, sind diese für die Dauer von **7 Tagen seit der Kontogutschrift** (nicht Datum des Kontoauszugs) **generell unpfändbar**.

Es genügt, wenn die Bank aus der Buchung erkennt oder wenn Sie der Bank (z. B. mit dem Sozialhilfebescheid) nachweisen, dass die Gutschrift aus einer Sozialleistung resultiert. Innerhalb der 7-Tage-Frist benötigen Sie **zur Freigabe keinen Gerichtsbeschluss**.

Ihre Bank ist kraft Gesetzes verpflichtet, den gesamten gutgeschriebenen Betrag an Sie auszuzahlen bzw. Ihre Überweisungsaufträge auszuführen.

Dabei ist auch unbeachtlich, ob die Bank selbst noch Forderungen gegen Sie hat oder Ihr Dispo-Kredit überzogen ist. Zu Ihren Rechten gegenüber der Bank siehe auch Seite 54 unter „Girokonto auf Guthabenbasis“ und „Schlichtungs- und Beschwerdestellen der Kreditinstitute“, Seite 55/56.

**Tipp für Sie**

Verfügen Sie durch Abhebung oder Überweisung innerhalb der 7-Tage-Frist über die auf Ihr Konto eingehenden Sozialleistungen, denn die Kontopfändung erfasst auch künftige Gutschriften.

**Kontopfändungsschutz bei Arbeitseinkommen**

Mit Eingang des **Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses** bei Ihrer kontoführenden Bank ist Ihr **Konto sofort gesperrt**. Ausgenommen bleiben allein die zuvor beschriebenen Sozialleistungsgutschriften.

Die Kontopfändung bewirkt, dass keine Daueraufträge für Miete, Strom u. Ä. mehr ausgeführt werden. Auch bekommen Sie am Automaten kein Bargeld mehr. Vielmehr wird Ihre Kreditkarte eingezogen. Bei einer Kontopfändung gelten die Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen nicht automatisch.

**Tipp für Sie**

Sie müssen sich umgehend an das Amtsgericht – Vollstreckungsgericht – Ihres Wohnortes wenden und dort mündlich oder schriftlich die Freigabe der unpfändbaren Teile Ihres Arbeitseinkommens beantragen. Dies gilt auch, wenn bereits eine Lohnpfändung bei Ihrem Arbeitgeber vorliegt und Ihnen nur noch der unpfändbare Anteil überwiesen wird. Das Gleiche gilt, wenn Sie die 7-Tage-Frist bei Sozialleistungen versäumt haben. Pfänden mehrere Gläubiger nacheinander das Konto, müssen Sie jeweils einen neuen Kontopfändungsschutz beim Vollstreckungsgericht beantragen.

Liegt der Bank nicht innerhalb von 14 Tagen der Freigabebeschluss des Vollstreckungsgerichts vor, wird sie das Guthaben an die pfändende Gläubigerin/den pfändenden Gläubiger auszahlen bzw. mit ihrer eigenen (Kredit-)Forderung verrechnen.

**B. Schulden durch Mithaftung (Bürgschaft)**

Schulden, die für den angemessenen täglichen Lebensbedarf gemacht werden, wie etwa den Kauf notwendiger Kleidung, treffen automatisch auch die Ehegattin/den Ehegatten. Ansonsten haften auch Verheiratete nur, wenn sie Kreditverträge gemeinsam unterschrieben haben oder eigene Bürgschaftserklärungen abgegeben haben. Durch Bürgschaften sichern Gläubiger ihre Forderungen ab. Die Gläubiger können sich bei der selbstschuldnerischen Bürgschaft direkt an die Bürgin oder den Bürgen halten, bei der Ausfallbürgschaft nur, wenn die Hauptschuldnerinnen/Hauptschuldner nicht zahlen.

Als Mitkreditnehmerin/Mitkreditnehmer oder Bürgin/Bürge verpflichten sich die Eheleute, für alle Ansprüche der Bank aus dem Kreditverhältnis einzustehen. Dabei hat sie/er zwar in der Regel einen Anspruch, die geleisteten Zahlungen von der Ehepartnerin/dem Ehepartner zurückzuerhalten, muss diesen Anspruch aber unter Umständen auf dem Rechtswege einklagen und kann ihn vielfach mangels Leistungsfähigkeit der Hauptschuldnerin/des Hauptschuldners nicht realisieren.

**Vereinbarungen zur Mithaftung können sittenwidrig** sein. Insbesondere für Ehefrauen und nahe Angehörige, die Kreditverträge bzw. Bürgschaftserklärungen unterschrieben haben, ist die Rechtspre-

chung zur Sittenwidrigkeit von Bedeutung. So werden von den Kreditinstituten geforderte Mitunterschriften der Ehefrauen und naher Angehöriger bei Krediten und Bürgschaften unter Umständen als sittenwidrig eingestuft, wenn

■ die Bürgschaft erheblich die Leistungsfähigkeit der Bürgin/des Bürgen übersteigt

**und**

■ bei Bürgschaftsübernahme die Entscheidungsfreiheit der Bürgin/des Bürgen durch die Schuldnerin/den Schuldner in **unzulässiger Weise beeinflusst** wurde (z. B. wurden Sie als bürgende Person durch massiven Druck zur Abgabe Ihrer Unterschrift bewegt oder die möglichen Konsequenzen der Unterschrift wurden Ihnen verharmlosend dargestellt),

**oder**

■ die Bürgschaft wurde aus emotioneller Verbundenheit zur Partnerin/zum Partner übernommen, obwohl die Bürgin/der Bürgen dadurch auf Grund ihrer/seiner Einkommens- und Vermögenslage **finanziell krass überfordert** ist und die Bürgschaft deshalb für die Gläubigerin/den Gläubiger sinnlos ist,

**und**

■ an der Kreditaufnahme kein besonderes Eigeninteresse der bürgenden Person bestand.

Für Frauen, die durch Bürgschaften, Kreditmituntersetzungen oder als Namensgeberin für das Geschäft ihres Mannes (Partners) in eine finanzielle und eine persönliche Notsituation geraten sind, bietet eine Initiative des Arbeitsamtes Berlin-Süd Beratung an:

Initiative für Bürgschaftsgeschädigte Frauen  
Information Beratung Forschung  
Bülowstr. 71–72, 10783 Berlin  
Tel.: 0 30/25 79 81 98



## Schuldnerberatung als professionelle Hilfe

Überschuldung stellt eine außerordentliche Belastung für die ganze Familie dar. Es wäre falsch, nun einfach zu resignieren, Mahnungen zur Seite zu legen und den Dingen ihren Lauf zu lassen. Stattdessen sollten Sie sich mit der Bitte um Rat und Unterstützung an diejenigen wenden, die in dieser Situation wirklich weiterhelfen können:

### die Schuldnerberatungsstellen.

Seit Anfang der 80er Jahre bieten Schuldnerberatungsstellen in Deutschland überschuldeten Personen und Familien Beratung und Unterstützung bei der Lösung ihrer finanziellen und persönlichen Probleme an. Nach dem Bundessozialhilfegesetz (§ 17 BSHG) sind die Kommunen verpflichtet, Schuldnerberatung zur Verfügung zu stellen. Beraten werden kann jeder private Haushalt, der hilfebedürftig ist. Die Sozialämter in Gemeinden, Städten und Landkreisen können überschuldeten Menschen eine Schuldnerberatungsstelle vermitteln. Daneben gibt es Schuldnerberatungsstellen, die auf Grundlage der Insolvenzordnung (§ 305 InsO) von den Ländern als Insolvenzberatungsstellen anerkannt sind, um Überschuldeten die Restschuldbefreiung nach dem Verbraucherinsolvenzverfahren zu ermöglichen. Derzeit arbeiten 1.105 **Schuldnerberatungsstellen** in den alten und neuen Bundesländern. Die Anschriften der Beratungsstellen in den einzelnen Bundesländern können Sie bei Ihrem Sozialamt, im Internet oder per Telefon erfahren.

Die Internetadresse lautet:

**[www.forum-schuldnerberatung.de](http://www.forum-schuldnerberatung.de)**

Die **Telefonhotline: 01 80/5 329 329**

ist Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr für Sie freigeschaltet. Der Anruf kostet Sie 0,12 €.

Träger von Schuldnerberatungsstellen sind größtenteils der Deutsche Caritasverband, das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland, das Deutsche Rote Kreuz, der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband, die Arbeiterwohlfahrt oder Verbraucherberatungsstellen sowie die Sozialämter in Gemeinden, Städten und Landkreisen.

### Tipp für Sie

Die Beratung in jeder dieser Schuldnerberatungsstellen ist für Überschuldete kostenlos. Demgegenüber erheben kommerzielle Schuldenregulierer Gebühren. Für den Fall, dass Sie einen kommerziellen Schuldenregulierer wählen, sollten Sie sich im Vorfeld bei der Verbraucherzentrale Bundesverband (Anschrift siehe Seite 48) hinsichtlich der Seriosität informieren. Das kann Geld und Ärger sparen, denn einige dieser kommerziellen Schuldenregulierer arbeiten unseriös, zum Teil ist ihr Handeln sogar als kriminell einzustufen.

In der Praxis wird Schuldnerberatung im Wesentlichen durch zwei unterschiedliche Beratungskonzepte angeboten:

- Schuldnerberatungsstellen mit auf das Verbraucherinsolvenzverfahren spezialisierten Fachteams,
- Schuldnerberatungsstellen, in denen neben Schuldnerberatung auch andere soziale Beratungsaufgaben wahrgenommen werden, sog. integrierte Beratung.

In den Schuldnerberatungsstellen arbeiten professionell ausgebildete Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen (Sozialarbeit, Rechtswissenschaft, Ökotrophologie, Bankwesen). Der aktuelle Wissensstand der Beratungskräfte wird durch regelmäßige Fort- und Weiterbildung gesichert. Sie sind mit den Problemen der Überschuldung vertraut, so dass sie Ihnen mit Rat und Tat zur Bewältigung Ihrer Situation zur Seite stehen können.

Schuldnerberatung hilft Ihnen, wesentliche Faktoren Ihrer Überschuldung zu erkennen, z. B.:

- Haben Sie Probleme mit der Haushaltsführung? Fehlt Ihnen der Überblick über Einnahmen und Ausgaben? Überschätzen Sie Ihre Zahlungsfähigkeit?
- Haben Sie sich bei eingetretener Arbeitslosigkeit darauf eingestellt, Ihre Ausgaben dem geringeren Einkommen anzupassen?
- Ist Ihre Ehe gerade geschieden worden? Bekommen Sie zu wenig Unterhalt?
- Haben Sie Suchtprobleme (z. B. Alkohol, illegale Drogen)? Gibt es Spielschulden?

Die Fachkräfte in der Schuldnerberatung helfen Ihnen z. B. bei drohender Wohnungsnot, versuchen, gemeinsam mit Ihnen Ihre finanzielle Situation in den Griff zu bekommen, und sprechen bei Kreditinstituten und Inkassofirmen vor. In Zusammenarbeit mit dem fachlich geschulten Personal einer solchen Beratungsstelle gelingt es Ihnen sicherlich, eine zufrieden stellende Lösung mit den Gläubigern zu erreichen.

### Der Gang zu einer Schuldnerberatungsstelle lohnt sich für Sie immer.

Je früher Sie hingehen, desto besser! Wenn Sie überschuldet sind, arbeitet die Zeit gegen Sie (z. B. durch zusätzliche Mahngebühren, Zinszahlungen, Verstreichen von Einspruchsfristen). Je länger Sie vergeblich versuchen, Ihre Überschuldungsprobleme selbst zu lösen, desto schwieriger und langfristiger wird Ihre Schuldenregulierung. In der Vergangenheit konnten Schuldnerberaterinnen/Schuldnerberater bei jeder/jedem dritten Überschuldeten die Beratung erfolgreich abschließen, d. h., die Überschuldeten haben durch die Regulierung der Schulden ihr **Leben wieder in den Griff bekommen**. Die Abzahlung dauert natürlich einige Zeit, aber das schuldenfreie Leben ist wieder in Sicht.

## A. Ablauf einer Schuldnerberatung

Eine Lebenssituation, wie sie durch Überschuldung entsteht, sollte nicht als ausweglose Situation hingenommen werden. In einer solchen kritischen Lebenslage gilt es, den Dingen gerade nicht ihren Lauf zu lassen, sondern allen Mut zusammenzunehmen und Schritte zur Schadensbegrenzung einzuleiten. Die Beratung in Schuldnerberatungsstellen kann dann erfolgreich sein, wenn Sie die Bemühungen der Schuldnerberaterinnen/Schuldnerberater aktiv unterstützen. Durch Vertrauen und eine offene Zusammenarbeit lassen sich die Schulden in den meisten Fällen Schritt für Schritt abbauen. Schuldnerberatung ist ein Prozess, der in der Regel nach folgenden Schritten verläuft:

### Erste Kontaktaufnahme

Die erste Kontaktaufnahme erfolgt meist telefonisch. Sie rufen selbst bei einer Schuldnerberatungsstelle in Ihrer Nähe an und lassen sich einen Termin für ein erstes Beratungsgespräch geben oder Sie werden vom Sozial- oder Arbeitsamt an eine Schuldnerberatungsstelle vermittelt.

Im ersten Schritt können Gründe, die zu den Schulden geführt haben, bzw. Folgen dieser Schuldensituation besprochen werden.

Hinsichtlich der Adressen der Beratungsstellen siehe Seite 27.

### Wartezeiten

Es kann vorkommen, dass Sie bei einer Schuldnerberatungsstelle wegen Arbeitsüberlastung nicht sofort einen Termin erhalten.

Diese Wartezeit bis zum ersten Gespräch können Sie bereits zum Sortieren Ihrer Unterlagen und zur Zusammenstellung der Forderungen nutzen. Einen Überblick über die Dinge, die Sie in dieser Zeit tun können, gibt Ihnen die als Anlage I abgedruckte **Checkliste** ab Seite 61.

## Finanzielle Situation im Haushalt klären

Auch wenn Sie sofort einen Termin erhalten, sollten Sie, wie in der Checkliste beschrieben, vor dem ersten Gespräch Ihre Unterlagen sortieren und sich ggf. eine aktuelle Forderungsaufstellung beschaffen. Erstellen Sie außerdem eine möglichst vollständige **Schuldenliste** und schreiben Sie alle monatlichen Einnahmen und Ausgaben des Haushalts auf, z. B. in Form eines **Haushaltsplans** (die beiden nächsten Seiten). So können Sie der Schuldnerberaterin/dem Schuldnerberater die Bestandsaufnahme über die aktuelle Einnahmen- und Ausgabensituation erleichtern.

Legen Sie bei der Schuldnerberatung diese Unterlagen einschließlich vorhandener Pfändungsbescheide, Lohnbescheinigungen und Mahnungen vor.

Auch bei unvollständigen Unterlagen und Unklarheiten über die Schuldensituation ist der Gang zur Schuldnerberatungsstelle empfehlenswert. Dort wird gemeinsam mit Ihnen alles Fehlende besprochen und aufgearbeitet.

## MONATLICHE EINNAHMEN UND AUSGABEN

Der Haushaltsplan wurde in Anlehnung an das Familienhaushaltsbuch der Deutschen Gesellschaft für Hauswirtschaft, gefördert durch das BMFSFJ, erstellt.

Monatliche Einnahmen	Betrag	€
<b>Einkommen</b>		
Lohn/Gehalt (netto)		€
Renten und Pensionen (netto)		€
<b>Unterhaltszahlungen</b>		€
<b>Staatliche Zahlungen</b>		
Arbeitslosengeld/-hilfe		€
Sozialhilfe		€
Wohngeld		€
Erziehungsgeld		€
Kindergeld		€
<b>Rückerstattung von:</b>		
Staat (z. B. Steuern)		€
Versicherungen (z. B. Krankenkasse)		€
Arbeitgeber (z. B. Spesen/Reisekosten)		€
<b>Einnahmen aus Vermögen</b>		
Zinsen/Prämien		€
Auflösung von Sparguthaben/Wertpapieren		€
Auszahlung der Bausparsumme/Lebensversicherung		€
Mieteinnahmen		€
<b>Sonstige monatliche Einnahmen</b>		€
<b>Summe der Einnahmen</b>		€

Monatliche Ausgaben	Betrag	€
<b>Regelmäßige (fixe) Ausgaben</b>		
Miete (kalt) bzw. Kredite für Haus oder Wohnung		€
Betriebs- oder Wohnnebenkosten		€
Energie (Strom, Gas)		€
Kfz: Steuern und Versicherungen		€
Sonstige Versicherungen: z. B. Lebensvers., Haftpflichtvers., private Krankenvers., Hausratvers., Rechtsschutzvers.		€
Sonstige Steuern: Grundsteuer, Zweitwohnungssteuer u. a.		€
Telefon, Handy		€
Rundfunk-/Fernsehgebühren/Kabel		€
Raten für Ratenverträge, z. B. bei Banken und Versandhäusern		€
Leasingraten		€
Sparverträge/Sparbeträge		€
Unterhaltsverpflichtungen		€
Abonnements/Vereinsbeiträge		€
<b>Laufende (variable) Ausgaben</b>		
Ernährung/Getränke		€
Bekleidung/Schuhe		€
Körper und Gesundheit		€
Haushalt		€
Bildung/Beruf		€
Freizeit/Hobby		€
Fahrtkosten/Benzin		€
<b>Sonstige Ausgaben</b>		€
<b>Summe der Ausgaben</b>		€
<b>Monatliche Gesamteinnahmen</b>		€
<b>- monatliche Gesamtausgaben</b>		€
<b>= Überschuss/Defizit</b>		€

## Wege zur gemeinsamen Schuldenregulierung suchen

Eine erfolgreiche Schuldnerberatung ist nur durch Vertrauen und eine offene Zusammenarbeit von Hilfesuchenden und Beratungskräften möglich, und auch nur dann, wenn die Hilfesuchenden aktiv mitarbeiten und sich an die Vereinbarungen halten.

Im Hinblick auf die Forderungen der Gläubiger muss untersucht werden, ob diese tatsächlich bestehen. Liegt z. B. ausnahmsweise eine Sittenwidrigkeit der Kreditverträge vor oder sind Forderungen bzw. Teile davon verjährt, können gegen die Gläubiger rechtliche Maßnahmen ergriffen werden. Sind die Forderungen berechtigt, wird versucht, durch Verhandlungen mit Gläubigern realistische Rückzahlungsmöglichkeiten für Sie zu finden. Schuldnerberaterinnen/Schuldnerberater überprüfen auch, ob Sie alle **gesetzlichen Sozialleistungen** ausschöpfen, die Ihnen zustehen (z. B. Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Sozialhilfe, Erziehungsgeld, Kindergeld, Wohngeld oder Unterhaltsvorschuss für den Kindesunterhalt). Siehe auch Seite 58/59 staatliche Hilfen.

Bei (drohenden) Zwangsmaßnahmen seitens der Gläubiger (z. B. Pfändungen, Zwangsräumungen, Abgabe eidesstattlicher Versicherungen) prüfen sie gemeinsam mit Ihnen, was zu tun ist, z. B., ob in Ihrem Fall Einspruch erhoben werden kann. Außerdem wird geprüft, ob nicht in Ihrem Fall das Verbraucherinsolvenzverfahren möglich ist. In persönlichen Gesprächen und bei wachsendem Vertrauen zu Ihrer Schuldnerberaterin/Ihrem Schuldnerberater haben Sie die Möglichkeit, über Ihre persönliche, berufliche und familiäre Situation zu sprechen. Ihre persönlichen Angaben werden dabei selbstverständlich vertraulich behandelt.

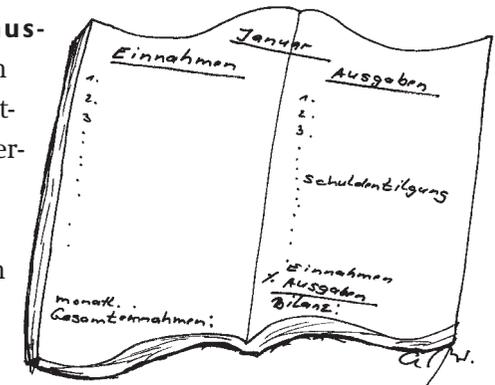
## Auskommen mit dem Einkommen

Sie dürfen nie vergessen, dass sich das Problem der Überschuldung nicht alleine durch die Beratung in der Beratungsstelle lösen lässt, sondern dass Sie selbst aktiv mitwirken müssen.

Während der Zeit der Beratung dürfen Sie **keine neuen Schulden** machen bzw. nur in Abstimmung mit Ihrer Schuldnerberaterin/Ihrem Schuldnerberater.

Um Ihre Einnahmen- und Ausgabensituation auf lange Sicht hin zu verbessern, wird gemeinsam mit Ihnen nach Einsparmöglichkeiten und neuen Einnahmequellen gesucht. Eine große Hilfe stellt dann der Haushaltsplan dar, der bereits zur Übersicht über Einnahmen, Ausgaben sowie der Schulden erstellt worden ist.

Durch das tägliche Führen eines **Haushaltsbuches** mit allen Einnahmen und Ausgaben kann das eigene Wirtschaften entscheidend verbessert werden. Die Schuldnerberaterin/der Schuldnerberater wird mit Ihnen zusammen versuchen, die Ausgaben Ihres Haushaltes in Zukunft so zu verringern, dass die Ausgaben die Einnahmen nicht übersteigen.



Haushaltsbücher erhalten Sie gegen Zahlung eines Unkostenbeitrages bei der Deutschen Gesellschaft für Hauswirtschaft (Mühlenstr. 8, 52080 Aachen, Tel.: 02 41/16 64 29) und der Verbraucherzentrale NRW e. V. (Mintropstr. 27, 40215 Düsseldorf, Tel.: 02 11/38 09-0) sowie kostenlos beim Beratungsdienst „Geld und Haushalt“ der Sparkassen (Behrenstr. 31, 10117 Berlin) oder den Sparkassenfilialen und bei einzelnen Schuldnerberatungsstellen.

Wie Sie Ihre Einnahmen und Ausgaben sinnvoll planen, sagen Ihnen Verbraucherberatungsstellen oder der schriftliche Beratungsdienst „Geld und Haushalt“ der Sparkassen. Siehe auch unter „Verbraucherberatung und hauswirtschaftliche Beratung“, Seite 48/49.

## Entschuldungsdauer

Entschuldung geht nicht von heute auf morgen. Der geschilderte Ablauf und der Zeitraum, in dem Schulden getilgt werden, ist ein Prozess, der sich meist über mehrere Jahre erstreckt. Während der Entschuldungszeit besteht ein ständiger Kontakt zwischen Ihnen und der Beraterin/dem Berater. Sollten Sie zwischendurch das Gefühl haben, Ihre Schulden nicht mehr abtragen zu können, dann können Sie mit Zuspruch und Unterstützung rechnen.

## B. Schuldnerberatung im Arbeitsamt

Wenn Sie arbeitslos sind, bedenken Sie, dass sich Schulden bei der Stellensuche wegen der drohenden Lohnpfändung und den sich daraus für die Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber ergebenden Mehrbelastungen oft als entscheidende Barriere erweisen. Sind der Arbeitsvermittlung des Arbeitsamtes Ihre finanziellen Probleme bzw. Ihre Überschuldung bekannt, werden bei den Vermittlungsbemühungen entsprechende Initiativen eingeleitet. Vertrauen Sie deshalb bei Arbeitslosigkeit Ihre Schuldenprobleme der Arbeitsvermittlung an. Ihre Aussagen stehen unter Datenschutz und werden vertraulich behandelt.

In einigen Arbeitsämtern sind zu bestimmten Zeiten Schuldnerberaterinnen/Schuldnerberater anwesend. Sie können sich dort kurzfristig beraten lassen. Über diesen Service informieren Plakate und Broschüren im Arbeitsamt.

### Tipp für Sie

Erkundigen Sie sich auch bei Ihrer Arbeitsvermittlung, ob in Ihrem Arbeitsamt Schuldnerberaterinnen/Schuldnerberater zu sprechen sind.

## Schuldenregulierung

Zur Schuldenregulierung bzw. Schuldenbefreiung stehen überschuldeten Haushalten zwei Wege offen. Die außergerichtliche Schuldenregulierung und die gerichtliche Schuldenregulierung mittels Verbraucherinsolvenzverfahren, an deren Ende die Restschuldbefreiung steht. Ein gerichtliches Verfahren findet nur statt, wenn keine außergerichtliche Einigung mit allen Gläubigern erzielt wird.

## A. Außergerichtliche Schuldenregulierung

Der außergerichtliche Einigungsversuch ist der „Königsweg“ bei der Schuldenregulierung. Hier geht es darum, alle anstehenden Zahlungsverpflichtungen, z. B. fällige Kreditraten oder unbezahlte Rechnungen, zu ordnen und Regelungen mit allen Gläubigern zu treffen, die es Ihnen möglich machen, diese Schulden angemessen zu begleichen. Schuldnerinnen/Schuldner und Gläubiger versuchen gemeinsam, sich auf der Grundlage eines Schuldenbereinigungsplans gütlich zu einigen.

Schuldnerberaterinnen/Schuldnerberater können durch ihr Fachwissen bei Gesprächen und Verhandlungen mit Gläubigern sehr hilfreich sein. Wie die Rückzahlungen der Schulden gestaltet werden, hängt von der individuellen Situation der Schuldnerinnen/Schuldner ab und steht auch im Ermessen der Gläubiger.

### Tipp für Sie

Es ist unbedingt erforderlich, alle Gläubiger in den außergerichtlichen Einigungsversuch einzubeziehen.

## B. Gerichtliche Schuldenregulierung mittels Verbraucherinsolvenzverfahren

Gläubiger können aus rechtskräftigen Urteilen und Vollstreckungsbescheiden 30 Jahre lang die Zwangsvollstreckung betreiben. Mit der zum 1. Januar 1999 in Kraft getretenen Insolvenzordnung (InsO) einschließlich **Verbraucherinsolvenzverfahren** mit anschließender Restschuldbefreiung und den dazu ab dem 1. Dezember 2001 geltenden Änderungen können Überschuldete unter Umständen auch gegen den Willen ihrer Gläubiger eine Befreiung von ihren Schulden erlangen. Durch die Kürzung der Wohlverhaltensperiode sowie eine mögliche Stundung der gerichtlichen Verfahrenskosten haben Überschuldete, deren redliche Bemühungen um eine angemessene freiwillige Einigung mit Gläubigern erfolglos bleiben, nun eine echte **Chance zu einem wirtschaftlichen Neuanfang**.

Das Verbraucherinsolvenzverfahren ist ein dreistufiges Verfahren: außergerichtlicher Einigungsversuch, gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren und vereinfachtes Insolvenzverfahren. Diese drei Stufen werden nachfolgend beschrieben.

### I. Außergerichtlicher Einigungsversuch

Ziel des außergerichtlichen Einigungsversuchs ist die auf Seite 37 beschriebene Einigung mit allen Gläubigern auf einen **Schuldenbereinigungsplan**.

Vorausgesetzt, alle Gläubiger stimmen Ihrem Schuldenbereinigungsplan zu und Sie halten die Vereinbarungen ein, sind Sie bei entsprechenden Vereinbarungen mit der Gläubigerseite Ihre restlichen Schulden los. Wenn eine Einigung nicht gelingt, benötigen Sie zur Einleitung des gerichtlichen Verfahrens eine Bescheinigung von einer sog. geeigneten Person oder Stelle, dass der außergerichtliche Einigungsversuch

gescheitert ist. Die wesentlichen Gründe des Scheiterns sind anzugeben und der gescheiterte Plan ist beizufügen.

**Geeignete Personen** sind **Rechtsanwälte, Steuerberater und Notare**.

**Geeignete Stellen** sind Schuldnerberatungsstellen, die nach den Ausführungsgesetzen der Bundesländer als **Insolvenzberatungsstellen** anerkannt sind.

### II. Gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren

Ist der außergerichtliche Einigungsversuch gescheitert, können Sie beim zuständigen Insolvenzgericht das **Verbraucherinsolvenzverfahren** beantragen. Ihrem Antrag auf das gerichtliche Verfahren müssen Sie **folgende Unterlagen** beifügen:

- Bescheinigung der geeigneten Stelle oder Person über das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs innerhalb der letzten sechs Monate vor Antragstellung unter Beifügung des gescheiterten Schuldenbereinigungsplans und unter Angabe der wesentlichen Gründe des Scheiterns,
- Antrag auf Restschuldbefreiung,
- zusammenfassende Übersicht und detailliertes Verzeichnis Ihres Einkommens und Vermögens,
- Verzeichnis der Gläubiger und deren Forderungen,
- zweiter Schuldenbereinigungsplan (kann mit dem ersten Plan identisch sein),
- Erklärung, dass Ihre Angaben vollständig und richtig sind,
- Abtretungserklärung für die Treuhänderin/den Treuhänder,
- ggf. Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten,
- ggf. Erklärung, dass Sie bereits vor dem 1. Januar 1997 zahlungsunfähig waren.



Die bundesweit einheitlichen Antragsformulare erhalten Sie bei den Insolvenzgerichten und Schuldnerberatungsstellen. Die Gläubiger müssen Ihnen kostenlos eine aktuelle Aufstellung ihrer Forderungen aushändigen.

Bevor jedoch das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet wird, unternimmt das **Gericht** einen **Versuch einer einvernehmlichen Schuldenbereinigung**. Vorteil des gerichtlichen Einigungsversuchs ist, dass jetzt nicht mehr alle, sondern nur noch die Mehrheit der Gläubiger nach „Köpfen und Schuldsumme“ dem Schuldenbereinigungsplan zustimmen muss. Das Gericht kann unter bestimmten Voraussetzungen die Zustimmung der Gläubigerminderheit, die Ihren Plan ablehnt, ersetzen (sog. insolvenzgerichtlicher Zwangsvergleich).

Bis zur Entscheidung über den gerichtlichen Einigungsversuch ruht Ihr Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Wird der Plan angenommen bzw. werden die fehlenden Zustimmungen einer Gläubigerminderheit ersetzt, erübrigt sich das weitere Verfahren.

Ihre Anträge auf Eröffnung des Verfahrens und Erteilung der Restschuldbefreiung gelten als zurückgenommen. Der angenommene gerichtliche Schuldenbereinigungsplan hat dieselbe Wirkung wie ein gerichtlicher Vergleich. Dies bedeutet, Sie müssen die im Schuldenbereinigungsplan vereinbarten Zahlungen leisten, ansonsten können die Gläubiger die Vollstreckung beantragen.

Hat der Plan keinerlei Aussichten darauf, von den Gläubigern angenommen zu werden, da Sie ihnen keine Zahlungen oder dergleichen anbieten können, kann das Gericht auf die Durchführung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens verzichten. In diesem Fall, aber auch beim Scheitern des gerichtlichen Einigungsversuchs wird das Verfahren über den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens wieder aufgenommen. Da das Verfahren im Verhältnis zum Unterneh-

mensinsolvenzverfahren deutlich einfacher ist, wird vom vereinfachten Insolvenzverfahren gesprochen.

### III. Vereinfachtes Insolvenzverfahren

Voraussetzung zur Eröffnung des Verfahrens ist, dass die Kosten des Verfahrens gesichert sind oder dass Sie einen Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten gestellt haben, da Sie zahlungsunfähig sind. Siehe auch Kostenregelung, Seite 43/44, 58. Mit dem Beschluss des Gerichts zur Eröffnung des Verfahrens werden die Gläubiger aufgefordert, ihre Forderungen gegen Sie beim Treuhänder anzumelden.

#### Tipp für Sie

Prüfen Sie, ob die angemeldeten Forderungen dem Grunde nach berechtigt sind. Sind sie oder Teile davon unberechtigt, müssen Sie widersprechen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Forderungen nicht aus einer vorsätzlich unerlaubten Handlung resultieren.

Ist das Verfahren eröffnet, wird – soweit vorhanden – Ihr pfändbares Sach- und Geldvermögen zur Deckung der Verfahrenskosten und der Schuldentilgung verwertet. Von Ihrem Verbraucherinsolvenzverfahren können **Dritte Kenntnis erhalten**. Ihr Name und Ihre Adresse werden vom Insolvenzgericht in der Tageszeitung oder im Internet bekannt gegeben. Ihr Arbeitgeber und unter Umständen Ihr Vermieter erfahren über die Treuhänderin/den Treuhänder davon (siehe auch weitere Regelungen, Seite 44/45).

Das Gericht prüft anschließend, ob Gläubiger berechtigte Gründe (z. B. falsche Angaben Ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse) vorgebracht haben, die eine Schuldenbefreiung nicht zulassen.

Wenn Sie die **Restschuldbefreiung** beantragt haben und keine Versagungsgründe vorliegen, kündigt das Gericht in einem Beschluss zum Abschluss des Verfahrens an, dass Sie die Restschuldbefreiung erlangen können, wenn Sie in einer anschließenden sog. Wohlverhaltensperiode Ihren Verpflichtungen nachkommen und auch nach Abschluss dieser Periode keine Gründe für die Versagung vorliegen.

**Keine Restschuldbefreiung** gibt es für Schuldnerinnen/Schuldner, die z. B.

- in den letzten drei Jahren vor Antragstellung **falsche schriftliche Angaben** über die eigenen wirtschaftlichen Verhältnisse im Zusammenhang mit Kreditaufnahmen, Sozialleistungen und Steuererklärungen gemacht haben,
- im letzten Jahr vor Antragstellung **unangemessene Verbindlichkeiten** eingegangen sind oder ihr Vermögen verschwendet haben,
- wegen **Konkursbetrugs oder Gläubigerbegünstigung strafrechtlich** verurteilt wurden,
- während der letzten 10 Jahre ein **Insolvenzverfahren mit Restschuldbefreiung durchgeführt** haben oder deren Verfahren in der Wohlverhaltensperiode gescheitert ist.

### Wohlverhaltensperiode

Nach Ankündigung der Restschuldbefreiung durch das Gericht muss Ihr Arbeitgeber weiterhin die pfändbaren Beträge Ihres Einkommens an vom Gericht bestellte Treuhänderinnen/Treuhänder abführen.

Sie müssen sich für die Dauer von 6 Jahren gegenüber Ihren Gläubigern wohl verhalten. Die Dauer des gerichtlichen Insolvenzverfahrens (ca. 6 bis 12 Monate) wird ab dem Tag, an dem das Gericht den Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlässt, auf die Gesamtdauer von sechs Jahren angerechnet. In diesen sechs

Jahren müssen Sie bestimmte **Obliegenheiten** erfüllen, insbesondere

- eine angemessene Erwerbstätigkeit ausüben und jede zumutbare Arbeit annehmen,
- ererbtes Vermögen zur Hälfte an die Treuhänderin/den Treuhänder herausgeben und
- jeden Wohnungs- und Arbeitsplatzwechsel anzeigen.

Zur **Steigerung der Motivation**, die Wohlverhaltensperiode durchzustehen, verbleiben Ihnen im fünften Jahr zusätzlich 10 % und im sechsten Jahr 15 % des pfändbaren Teils Ihrer Einkünfte.

### Restschuldbefreiung

Halten Sie diese Verpflichtungen ein, erteilt Ihnen das Insolvenzgericht nach Ablauf von sechs Jahren die Restschuldbefreiung. Nur wenige Verbindlichkeiten sind **von einer Restschuldbefreiung ausgenommen**:

- Geldstrafen, Geldbußen sowie Zwangs- und Ordnungsgelder,
- zinslose Darlehen, die Dritte zur Begleichung der Kosten des Insolvenzverfahrens gewährt haben und
- Forderungen aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung.

## IV. Kostenregelung im Verbraucherinsolvenzverfahren

Das gerichtliche Verfahren ist kostenpflichtig. In der Regel trägt die Schuldnerin/der Schuldner die Kosten des Verfahrens. Haben Sie keine finanziellen Mittel, die Kosten zu zahlen, bleibt Ihnen der Zugang zum Verbraucherinsolvenzverfahren und zur Restschuldbefreiung jedoch nicht verschlossen. Sie müssen einen Stundungsantrag stellen. Eine Stundung der Verfahrenskosten wird nur gewährt, wenn weder Sie noch eine dritte Person einen Verfahrenskostenvorschuss leisten

können und wenn Aussicht auf Erteilung der Restschuldbefreiung besteht.

Wurde Ihnen Stundung gewährt, müssen vor Befriedigung der Forderungen anderer Gläubiger die Kosten des Verfahrens erstattet werden. Das heißt, während des gesamten Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahrens müssen Ihre Gläubiger so lange auf Ihre pfändbaren Beträge verzichten, bis die gestundeten Verfahrenskosten getilgt sind. Soweit die Kosten mangels finanzieller Mittel bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung noch nicht beglichen sind, ist der verbleibende Betrag innerhalb von vier weiteren Jahren in Raten zurückzuzahlen. Die Höchstzahl der Raten beträgt 48 Monate. Sind die Kosten nach diesem Zeitraum erst teilweise oder noch nicht getilgt, wird Ihnen die Zahlung des Restbetrages erlassen.

Dadurch ist in der Regel auch für mittellose Überschuldete ca. 10 Jahre nach Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens ein wirtschaftlicher Neubeginn möglich.

## V. Weitere wichtige Regelungen

Auch wenn Sie Ihren Gläubigern nichts anzubieten haben, können Sie – wenn Sie die Obliegenheiten einhalten – nach sechs Jahren Schuldenbefreiung erhalten, denn es werden **keine Mindestzahlungen** verlangt.

Sie können schon **nach fünf Jahren Schuldenbefreiung** erhalten, wenn Sie nachweisen, dass Sie bereits vor dem 1. Januar 1997 zahlungsunfähig waren und Ihre Zahlungsunfähigkeit bis zur Antragstellung angedauert hat.

Ehemalige Selbstständige und Gewerbetreibende können dann ein Verbraucherinsolvenzverfahren beantragen, wenn sie **weniger als**

**20 Gläubiger** haben und wenn **keine Verbindlichkeiten aus der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern** bestehen.

Alle anderen aktiv und ehemals wirtschaftlich Selbstständigen müssen statt des Verbraucherinsolvenzverfahrens das sog. Regelinsolvenzverfahren (ehemals Konkursverfahren) beantragen. Auch in diesem Verfahren werden die Kosten gestundet, und es kann Restschuldbefreiung erreicht werden.

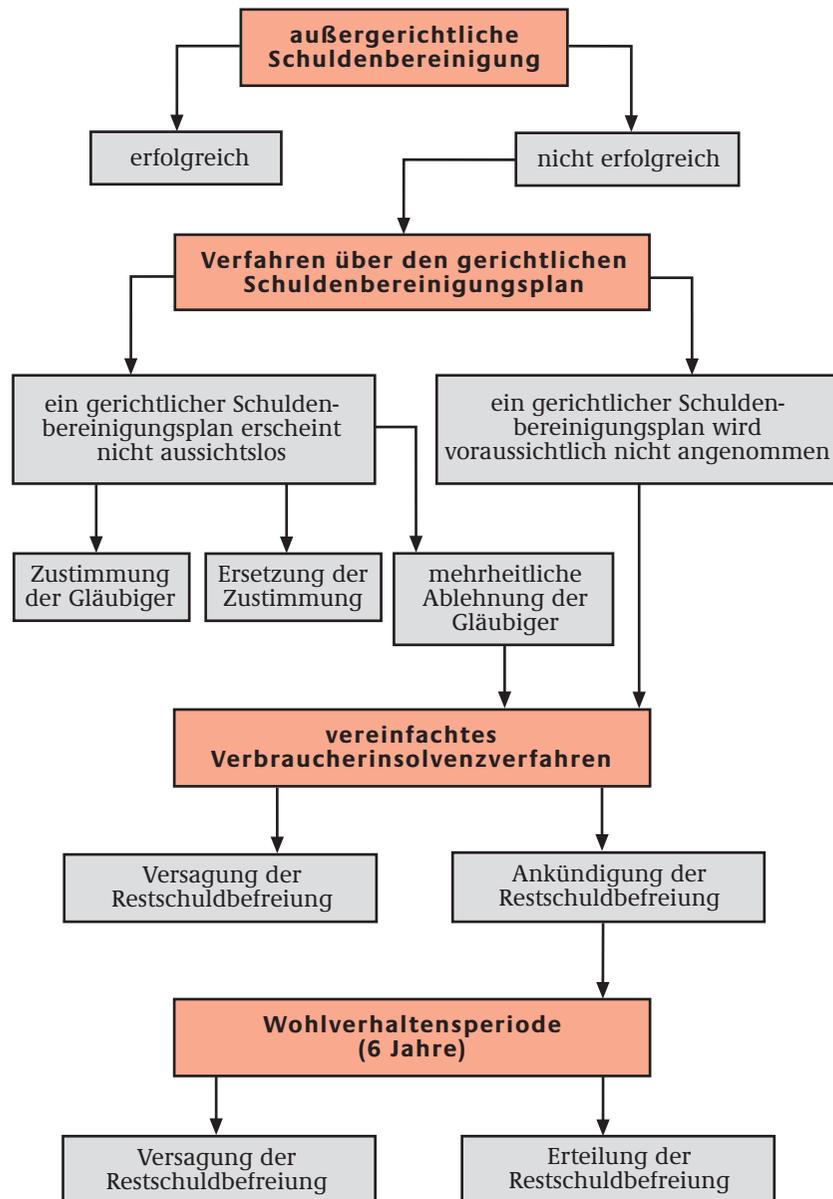
Die Schuldenbefreiung gilt nicht automatisch auch für **Mitverpflichtete und Bürgen**. Diese müssen ein **eigenes Verfahren** beantragen.

Während des Verbraucherinsolvenzverfahrens müssen Sie **auf pfändbare Beträge Ihres Einkommens verzichten**. Der notwendige Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz muss Ihnen auf jeden Fall verbleiben.

Bei **Unterhaltspflichten** gilt, dass Sie die laufenden Zahlungen aufbringen müssen. Rückständige Beträge werden mit der Restschuldbefreiung nach sechs Jahren erlassen, außer wenn Sie Ihre Unterhaltspflichten vorsätzlich verletzt haben.

**Weitere Informationen** enthält die Broschüre „Restschuldbefreiung – ein neue Chance für redliche Schuldner“, die kostenlos beim Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums der Justiz, Jerusalemer Str. 27, 10117 Berlin, Tel.: 0 30/20 25-70, oder unter [www.bmj.bund.de](http://www.bmj.bund.de) angefordert werden kann.

## VI. Schematische Darstellung des Verbraucherinsolvenzverfahrens



## Überschuldung vermeiden – einige Tipps

Die Fremdfinanzierung von Gütern und Dienstleistungen ist insbesondere für Haushalte mit geringerem monatlichen Einkommen, aber auch für andere unverzichtbar geworden. Immer mehr Haushalte führen ein sog. „Leben auf Pump“. Das erste eigene Auto, die Einrichtung für die erste Wohnung, ein neuer Computer mit allem Drum und Dran ist bereits für weniger als 200 € im Monat zu haben, scheint es. Kaum ein langlebiges Konsumgut ohne passenden, maßgeschneiderten Konsumenten-Kredit. Die Inanspruchnahme dieser **Kredite**, die oft viel zu leicht ermöglicht werden, birgt aber auch Gefahren in sich. Um nicht durch unvorhergesehene Lebensereignisse in eine Schuldenspirale und letztlich in Überschuldung zu geraten, ist ein hohes Maß an Disziplin zur Einhaltung eingegangener Verpflichtungen erforderlich. Ebenso wichtig ist es, sich bereits bei Aufnahme von Krediten oder bei Eingehen anderer Verpflichtungen über **Kosten und Risiken** zu informieren.

Bevor Sie sich für eine Fremdfinanzierung entscheiden und sich neu oder weiter verschulden, sollten Sie eine Übersicht Ihrer Einnahmen und Ausgaben einschließlich einer Auflistung aller Schulden erstellen. Das Muster finden Sie auf den Seiten 32 und 33.

Sollten die Ausgaben höher als die Einnahmen sein, verschieben Sie die Realisierung Ihres Wunsch auf einen späteren Zeitpunkt. Achten Sie darauf, dass die monatlichen Raten Ihnen noch einen genügend großen **finanziellen Spielraum** lassen für unvorhergesehene Ausgaben, und planen Sie auch ein, dass sich die Einnahmen verringern könnten.

Sind Sie sich nicht sicher und/oder brauchen Sie Rat, so stehen Ihnen Einrichtungen zur Einkommens- und Budgetberatung zur Verfügung.

## A. Verbraucherberatung und hauswirtschaftliche Beratung

Einkommens- und Budgetberatung dient der Prävention und der Intervention. Ihr Ziel ist es, möglichen Überschuldungssituationen bereits im Vorfeld zu begegnen und ebenso die finanzielle Situation eines überschuldeten Haushaltes im Rahmen der Schuldnerberatung zu klären.

Einkommens- und Budgetberatung wird von verschiedenen Organisationen angeboten:

Die **Verbraucherzentralen** bieten präventive Beratung an, u. a. im Bereich der Schul- und Jugendarbeit, im Vorfeld der Baufinanzierung, im Bereich Finanzdienstleistungen, in Rechtsfragen und bei allen Fragen, die die Themen Haushalt und Produkte betreffen. Darüber hinaus gibt es Beratung wirtschaftlicher und rechtlicher Art bei konkreten Problemen, z. B. werden Rechtsgrund und Höhe von Gläubigerforderungen überprüft. Dabei kommt es auf die Schwerpunktsetzung und die personelle und finanzielle Ausstattung der jeweiligen Verbraucherzentrale an. Bei dem Verbraucherzentrale Bundesverband, der Dachorganisation von 34 verbraucherorientierten Verbänden, können Sie die Adressen der für das jeweilige Bundesland zuständigen Verbraucherzentrale sowie die jeweiligen Beratungsschwerpunkte erfragen:

**Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv)**

**Markgrafenstr. 66**

**10969 Berlin**

**Tel.: 0 30/2 58 00-0**

**www.vzbv.de**

Die **Sparkassen-Finanzgruppe** unterstützt mit ihrem **Beratungsdienst „Geld und Haushalt“** Privathaushalte in allen Fragen, die das Haushaltsbudget beeinflussen.

Zu den kostenlosen Angeboten gehören u. a. Ratgeberbroschüren, wie z. B. „Mit dem Einkommen gut auskommen“ oder „Der Budgetplaner“, und eine schriftliche Budgetberatung.

Informationen erhalten Sie unter:

**Deutscher Sparkassen- und Giroverband**

**Geld und Haushalt**

**Behrenstr. 31**

**10117 Berlin**

**Tel.: 0 30/2 02 25-0**

**www.dsgv.de**

## B. Verbraucherdarlehen

Zum besseren Schutz der Verbraucherinnen/Verbraucher vor Kreditwucher und zur Stärkung ihrer Rechte finden sich in den §§ 491–507 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Sondervorschriften für Verbraucherdarlehen. Diese Vorschriften gelten für Finanzierungshilfen aller Art zwischen einem Unternehmen als Darlehensgeber und einer Verbraucherin/einem Verbraucher als Darlehensnehmerin/Darlehensnehmer. Ausgenommen sind lediglich Darlehen und Abzahlungsgeschäfte mit einer Gesamthöhe unter 200 € und Zahlungsaufschübe bis zu drei Monaten.

Die wichtigsten Inhalte werden im Folgenden zusammengefasst:

### Der Kreditvertrag

- muss schriftlich abgefasst werden,
- muss bestimmte Mindestangaben (Nettokreditbetrag, Zinssatz und alle sonstigen Kosten sowie Art und Weise der Rückzahlung des Kredites) enthalten,
- muss den effektiven Jahreszins, anhand dessen unterschiedliche Kreditangebote miteinander verglichen werden können, angeben,

- | ist nichtig, wenn die schriftliche Form nicht eingehalten wird oder eine der vorgeschriebenen Angaben fehlt (wird jedoch ein solcher Kredit ausgezahlt, kommt dennoch ein Vertrag zu Stande; in diesem Fall gelten unter bestimmten Voraussetzungen für Verbraucherinnen/Verbraucher günstigere Vertragsbedingungen),
- | kann innerhalb von zwei Wochen widerrufen werden (beachte: Bei Immobiliendarlehensverträgen kann das Widerrufsrecht im Vertrag ausgeschlossen und zudem bestimmt werden, dass das Darlehen innerhalb von zwei Wochen zurückgezahlt werden muss; eine solche Vereinbarung ist aber unwirksam, wenn Sie den Darlehensvertrag in einer sog. Haustürsituation geschlossen haben, also in Ihrer Privatwohnung oder am Arbeitsplatz),
- | ist verbunden mit einem Kaufvertrag, wenn der Kredit zum Kauf eines Gutes aufgenommen wurde und der Darlehensgeber entweder zugleich Ihr Verkäufer ist oder wenn Ihr Darlehensgeber und der Verkäufer so eng zusammenarbeiten, dass beide Verträge ein wirtschaftlich einheitliches Geschäft darstellen. In einem solchen Fall gilt Ihr Widerrufsrecht für beide Verträge.

### Die Kreditrückzahlung

- | wird für Kreditnehmerinnen/Kreditnehmer teuer, wenn sie mit den Ratenzahlungen in Verzug kommen, dann sind nämlich zusätzlich noch Verzugszinsen zu zahlen,
- | muss vom Kreditgeber auch in Form von Teilzahlungen angenommen werden (die Teilbeträge werden zunächst auf die Kosten der Rechtsverfolgung und dann auf die Schulden bezogen; erst anschließend dürfen die Zahlungen auf die Zinsen angerechnet werden).

**Die Kreditkündigung** durch den Kreditgeber ist nur möglich, **wenn**

- | Kreditnehmerinnen/Kreditnehmer mit zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise in Verzug sind
- und**
- | diese Rückstände mindestens 10 % des Gesamtkredites (bei Laufzeiten über drei Jahren mindestens 5 %) ausmachen
- und**
- | den in Verzug geratenen Kreditnehmerinnen/Kreditnehmern zuvor eine Zahlungsfrist von zwei Wochen gesetzt und die Kündigung bei Nichtzahlung angedroht wurde.

**Weitere Informationen** enthält das Faltblatt „Wissenswertes über Verbraucherdarlehen“, das kostenlos beim Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums der Justiz, Jerusalem Str. 27, 10117 Berlin, Tel.: 0 30/20 25-70, oder unter [www.bmj.bund.de](http://www.bmj.bund.de) angefordert werden kann.

## C. Tipps für den Abschluss von Kreditgeschäften

Ganz allgemein sollten Sie im Umgang mit Kreditinstituten, Versandhäusern und anderen Geschäftspartnern bei Kreditgeschäften die in der nachfolgenden **Checkliste** gegebenen Tipps beachten, um böse Überraschungen zu vermeiden.

**Weitere Informationen** enthält die Broschüre „Mehr Schutz vor den Tücken des Kleingedruckten“, die kostenlos beim Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums der Justiz, Jerusalem Str. 27, 10117 Berlin, Tel.: 0 30/20 25-70, oder unter [www.bmj.bund.de](http://www.bmj.bund.de) angefordert werden kann.

## Checkliste für den Umgang mit Kreditinstituten

### Einnahmen-Ausgaben-Übersicht

Erstellen Sie vor der Kreditaufnahme eine Einnahmen-Ausgaben-Übersicht (Muster siehe Seite 32/33), anhand derer Sie Ihre regelmäßigen Einnahmen und laufenden Haushaltsausgaben vergleichen können.

### Unterschrift

Nehmen Sie sich genügend Bedenkzeit, bevor Sie einen Kreditvertrag unterschreiben, und unterschreiben Sie nur, was Sie wirklich verstanden haben. Haben Sie keine Scheu, bei Zweifeln nicht zu unterschreiben. Unterschreiben Sie auf keinen Fall Blanko-Formulare, sondern nur vollständig ausgefüllte Verträge.

### Kreditkonditionen

Lassen Sie sich vor der Aufnahme eines Kredites bei mehreren Banken genauestens über die Kreditkonditionen informieren und erkundigen Sie sich auch bei unabhängigen Stellen wie der Stiftung Warentest oder den Verbraucherzentralen, die regelmäßig Vergleiche der Kreditkonditionen veröffentlichen.

### Vertragszinsen

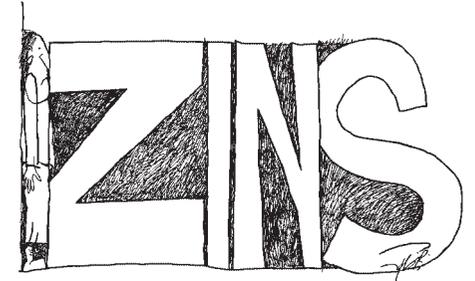
Bevorzugen Sie Kredite mit festen Vertragszinsen (Vorsicht bei Zinsgleit-Klauseln!). So genannte variable Kredite ohne feste Zinssätze und Raten sind in der Regel teuer und können weitere Schulden verursachen.

### Abtretungsklauseln

Vorsicht bei Lohn- und Gehaltsabtretungsklauseln. Lesen Sie sich diesbezüglich das Kleingedruckte in den Vertragsbedingungen durch.

### Kreditwucher

Ist der effektive Jahreszins für Ihr Darlehen doppelt so hoch wie der marktübliche Zinssatz, so deutet dies auf Kreditwucher hin. Wenden Sie sich in solchen Fällen an eine Rechtsberatung. Der marktübliche Zinssatz kann bei Verbraucher- und Schuldnerberatungsstellen erfragt werden. Derzeit sind Zinsen über 13 % fraglich.



### Dispo-Kredit

Vermeiden Sie die regelmäßige Inanspruchnahme des Dispo-Kredits. Die Kosten dafür sind hoch.

### Teilzahlungsverträge

Versuchen Sie bei finanziellen Engpässen, Leasing- und andere Teilzahlungsverträge zu verlängern. Dadurch werden die monatlichen Raten kleiner.

### Umschuldung

Vermeiden Sie es, Schulden mit neuen Schulden zu bezahlen, denn dadurch können Sie leicht in ein „Schulden-Karussell“ geraten. Mit neuen Schulden haben Sie zusätzliche finanzielle Belastungen und Ihr Handlungsspielraum wird noch enger. Diese Form der Kreditablösung ist in der Regel auch teurer, so fallen beispielsweise zusätzliche Gebühren und Ablösungszinsen an. Lässt sich eine Kreditaufstockung nicht vermeiden, sollten Sie versuchen, den Ersatzkredit zunächst bei demselben Kreditinstitut zu erhalten, bei dem auch der Erstkredit von Ihnen aufgenommen wurde. Sie können somit Gebühren für eine Kreditablösung sparen.

### Werbeanzeigen

Vorsicht bei Werbeanzeigen, die eine schnelle und unproblematische Kreditaufnahme oder auch günstige Umschuldungskredite, oftmals

ohne SCHUFA-Auskunft und dergleichen, versprechen. Haben Sie auch nur geringste Zweifel an der Seriosität des Angebots, sollten Sie es nicht wahrnehmen.

### Kreditvermittler

Kreditvermittler fungieren als Vermittler zwischen der Bank und dem Kreditnehmer. Beachten Sie, dass Sie bei einem vermittelten Kredit zusätzlich zu den festgesetzten Zahlungen noch Bearbeitungs- und Vermittlungsgebühren für den Kreditvermittler zu zahlen haben.

## D. Girokonto auf Guthabenbasis

Ohne ein Girokonto bei einem Kreditinstitut ist die Teilnahme am modernen Wirtschaftsleben fast unmöglich. Löhne und Gehälter, Renten und Arbeitslosengelder, Mieten, Gebühren für Strom, Wasser, Müllbeseitigung, Kosten für die Teilnahme an Kommunikationssystemen, Steuern und die Beiträge für die Sozial- und Krankenversicherungen werden heute überwiesen, abgebucht oder eingezogen. Deshalb muss die **Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr** möglich sein. Das gilt auch für Menschen mit Schulden. Der Verlust des Girokontos stellt den Beginn einer einschneidenden wirtschaftlichen und sozialen Ausgrenzung dar.

Im Juni 1995 hat der Zentrale Kreditausschuss – ein Zusammenschluss fast aller Einrichtungen der Kreditwirtschaft – eine Empfehlung zum „Girokonto für jedermann“ gegeben. Diese Empfehlung legt den Kreditinstituten nahe, für jede Person, unabhängig von Art und Höhe der Einkünfte und auch bei Überschuldung, ein **Girokonto auf Guthabenbasis** bereitzuhalten. Rechtlich bindend ist diese Empfehlung jedoch nicht.

Trotz dieser Empfehlung gibt es in der Praxis vereinzelt noch immer **Probleme** bei der Eröffnung von Girokonten auf Guthabenbasis. Außerdem werden Guthabenkonten bei auftretenden Schwierigkeiten sehr schnell gekündigt. Hierbei geht es in der Regel nicht um Probleme im persönlichen Umgang mit der Kontoinhaberin/dem Kontoinhaber, sondern um den für das Kreditinstitut entstehenden Arbeitsaufwand. Siehe auch Seite 22–25 unter „Kontopfändung“.

### Tipp für Sie

Sollte Ihr Konto auf Guthabenbasis gekündigt werden oder wird Ihnen die Kontoeröffnung verweigert, wenden Sie sich umgehend an die nachfolgend genannten Schlichtungsstellen der Geldinstitute oder an die nächste Schuldnerberatungsstelle.

## E. Schlichtungs- und Beschwerdestellen der Kreditinstitute

Keine Schuldnerberatung oder Hilfe in finanziellen Notlagen, aber Schlichtung bei Rechtsstreitigkeiten (z. B. bei Verweigerung einer Kontoeröffnung bzw. bei Kontokündigung) bieten alle Banken und Sparkassen an. Dafür wurden Schlichtungs- und Beschwerdestellen geschaffen.

Die Anschriften sind bei den jeweiligen Bankinstituten, den Schuldnerberatungsstellen oder den nachfolgend genannten zentralen Beschwerdestellen der Banken zu erfragen:

### Für private Banken:

Kundenbeschwerdestelle beim  
Bundesverband deutscher Banken e. V.  
Postfach 04 03 07  
10062 Berlin

**Für private Hypothekenbanken:**

Kundenbeschwerdestelle beim  
Verband Deutscher Hypothekenbanken  
Postfach 08 05 54  
10005 Berlin

**Für öffentliche Banken (beispielsweise Postbank):**

Kundenbeschwerdestelle beim  
Bundesverband Öffentlicher Banken  
Deutschlands (VÖB)  
Lennéstr. 17  
10785 Berlin

**Für Volks-, Raiffeisen- und Genossenschaftsbanken:**

Kundenbeschwerdestelle beim  
Bundesverband der Deutschen Volksbanken  
und Raiffeisenbanken (BVR)  
PSF 309263  
10760 Berlin

**Die Sparkassen-Finanzgruppe**

verfügt über ein regionales Schlichtungssystem zur außergerichtlichen Beilegung von Meinungsverschiedenheiten bzw. Streitigkeiten zwischen Kunden und Sparkasse. Die Anschriften der für Ihren Fall zuständigen Schlichtungsstelle erfahren Sie unter:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband  
Behrenstr. 31  
10117 Berlin  
Tel.: 0 30/2 02 25-0  
www.dsgv.de

## F. Hilfen beim Rechtsstreit

Zunächst wählen Gläubiger meistens das Mahnverfahren. Dieses wird auf Ihren Widerspruch oder Einspruch hin in einen Rechtsstreit überleitet, der im Regelfall vor dem Amtsgericht Ihres Wohnsitzes geführt wird.

Lassen Sie sich bei Rechtsstreitigkeiten vor Gericht durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt vertreten. Vorgeschrieben ist eine **Vertretung durch Anwälte** im Allgemeinen bei Zivilprozessen nur vor dem Landgericht bzw. höheren Gerichten. Aber auch bei komplizierten Rechtsfragen sollten Sie sich anwaltlich beraten lassen.

Sollten Sie die Kosten für eine Rechtsberatung oder einen Prozess nicht selbst tragen können, werden diese unter Umständen über Beratungshilfe oder Prozesskostenhilfe übernommen. Im Insolvenzverfahren gelten Sonderregelungen. Bei der Unterstützung überschuldeter Menschen arbeiten Schuldnerberatungsstellen und Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte eng zusammen.

### I. Beratungshilfe

Nach dem Beratungshilfegesetz steht Bürgerinnen/Bürgern mit geringem Einkommen kostenlos oder gegen ein geringes Entgelt in Höhe von 10 € Rechtsberatung und Rechtsvertretung außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens zu. Sollten Sie zu diesem Personenkreis gehören, erhalten Sie Beratungshilfe direkt beim **zuständigen Amtsgericht**. Dort kann Ihnen ein Berechtigungsschein ausgestellt werden, mit dem Sie eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt eigener Wahl aufsuchen können. Wird zuerst die Rechtsanwältin/der Rechtsanwalt aufgesucht, können diese auch nachträglich einen schriftlichen Antrag auf Bewilligung der Beratungshilfe durch das Amtsgericht stellen.

## II. Prozesskostenhilfe

Die Prozesskostenhilfe übernimmt je nach Einkommen voll oder teilweise die Kosten des Gerichts und der eigenen Rechtsanwältin oder des eigenen Rechtsanwalts. Wer den Prozess verliert, muss jedoch die Gerichts- und Anwaltskosten der Gegenpartei in voller Höhe selbst bezahlen. **Voraussetzung** für Prozesskostenhilfe ist ferner, dass die Prozessführung der bedürftigen Partei hinreichende **Aussicht auf Erfolg** bietet.

## III. Kostenregelung im Insolvenzverfahren

Grundsätzlich trägt die Schuldnerin/der Schuldner die Kosten des Verfahrens. Sie werden in der Regel aus der Insolvenzmasse bzw. aus dem von Treuhänderinnen/Treuhändern einzuziehenden pfändbaren Einkommensanteil bezahlt. Bis dahin werden sie auf Antrag bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung gestundet. Es gelten dann die Regelungen und Einkommensgrenzen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe. Siehe auch Seite 43/44 unter „Kostenregelung im Verbraucherinsolvenzverfahren“.

**Weitergehende Hinweise** dazu enthält die Broschüre „Guter Rat ist nicht teuer“, die Sie kostenlos beim Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums der Justiz, Jerusalem Str. 27, 10117 Berlin, Tel.: 0 30/20 25-70, oder unter [www.bmj.bund.de](http://www.bmj.bund.de) anfordern können.

## G. Staatliche und sonstige Hilfen

Menschen in einer schwierigen finanziellen Situation stehen eine Vielzahl von staatlichen und sonstigen Hilfen zur Verfügung. Diese reichen – um nur die wichtigsten zu nennen – von der Sozialhilfe über Arbeitslosenhilfe und Arbeitslosengeld, Bundesausbildungsförde-

rung und Ausbildungsbeihilfen, Wohngeld und Eigenheimzulage, Renten, finanzielle Leistungen wegen der Geburt eines Kindes oder bei Krankheit, ggf. Erziehungsgeld, Unterhaltsansprüche und Unterhaltsvorschuss bis zum Kindergeld. Sie sind vielfach abhängig vom Einkommen oder knüpfen an eine bestimmte Familiensituation oder an bestimmte Lebenslagen (z. B. Erwerbsunfähigkeitsrenten) an. Die Bundesregierung hat insbesondere bei den Leistungen für die Familien deutliche Verbesserungen geschaffen. Sie sollten prüfen, ob Sie eine der Ihnen zustehenden Leistungen bisher nicht in Anspruch nehmen.

Speziell zur Sicherung der Unterkunft können finanzielle Mittel, insbesondere durch **Übernahme von Mietschulden**, über die Sozialhilfe gewährt werden. Können Sie wegen Ihrer prekären finanziellen Lage Ihre Miete nicht mehr zahlen bzw. sind bereits Zahlungsrückstände aufgelaufen und droht Obdachlosigkeit, sollten Sie umgehend Kontakt mit Ihrem zuständigen Sozialamt aufnehmen.

**Weitere Informationen** gibt die Broschüre „Staatliche Hilfen für Familien“, die Sie kostenlos bei der Broschürenstelle des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in 53107 Bonn, Tel.: 02 28/9 30-0, oder unter [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de) anfordern können.

## H. Zusammenfassung

Gefahr, durch Schulden in mehr oder weniger große Probleme zu geraten, läuft jede Person, deren Einkommen vorübergehend oder auf Dauer nicht mit den notwendigen Ausgaben und deren Konsumverhalten mithalten kann. Gefährdet ist jede Person, die nicht zweckmäßig plant und entsprechend konsequent handelt.

Seien Sie sich bewusst, dass **Schuldenprobleme** nicht zwingend auf schwierige Lebensumstände folgen müssen. Sind sie aber aufge-

treten, **lassen** sie **sich** mit Willen, Selbstbewusstsein und Beratung und Information auch **meistern**. Dabei gilt:

- I Vermeiden** Sie die regelmäßige Inanspruchnahme des **Dispo-Kredits**.
- I Prüfen** Sie, ob Sie **Anspruch** haben **auf staatliche oder sonstige Leistungen** (z. B. Wohngeld, ergänzende Sozialhilfe usw.).
- I Erstellen** Sie vor der Kreditaufnahme eine **Einnahmen-Ausgaben-Übersicht**.
- I Lassen** Sie sich vor der Aufnahme eines Kredites bei mehreren Banken genauestens über die **Kreditkonditionen** informieren.
- I Informieren** Sie bei Zahlungsschwierigkeiten **frühzeitig** Ihre Gläubiger. Verhandlungen mit den Gläubigern versprechen dann mehr Erfolg.
- I Lesen** und beachten Sie die **Schreiben** Ihrer **Gläubiger**.
- I Heben** Sie alle **Kreditverträge, Mahnungen, Rechnungen** u. Ä. sorgfältig auf. Das erleichtert den Überblick über die gegen Sie gerichteten Forderungen.
- I Wenden** Sie sich bei Zahlungsschwierigkeiten möglichst schnell an eine **Schuldnerberatungsstelle** in Ihrer Nähe. Die Anschriften finden Sie im Internet unter [www.forum-schuldnerberatung.de](http://www.forum-schuldnerberatung.de) oder rufen Sie an unter: 01 80/5 32 93 29 bzw. fragen Sie bei Ihrem Sozialamt nach.

**Warten Sie nicht** bis der Gerichtsvollzieher vor dem Haus steht.

## Checkliste für Wartezeiten

### I Miete und Energiekosten

Achten Sie darauf, dass Sie immer Ihre Miete und Ihre Energiekosten bezahlen, damit kein Rückstand entsteht. Ausbleibende Zahlungen können hier erhebliche Folgen wie die fristlose Kündigung der Wohnung und die Zwangsräumung bzw. den Verlust von Koch- und Heizmöglichkeiten und die Sperrung der Stromzufuhr haben. Stellen Sie eher Zahlungen an andere Gläubiger zurück.

Wenn Ihr Vermieter Ihnen auf Grund von Mietschulden die Wohnung kündigen will oder schon gekündigt hat und die Räumungsklage erhoben ist, dann sollten Sie beim Sozialamt die **Übernahme der Mietschulden** nach § 15 a BSHG beantragen. Das Sozialamt kann die Übernahme als einmalige Beihilfe oder als Darlehen gewähren. Dies gilt auch für Energieschulden, wenn die Stadtwerke mit einer Stromsperre drohen. Siehe auch unter „Staatliche und sonstige Hilfen“, Seite 58/59.

Sollte das Amtsgericht im Räumungsurteil bereits eine Räumungsfrist festgesetzt haben, es Ihnen aber trotz intensiver Suche noch nicht gelungen sein, eine geeignete Ersatzwohnung zu finden, können Sie beim Amtsgericht einen Antrag auf Verlängerung der Räumungsfrist beantragen. Dazu sollten Sie Ihre erfolglosen Bemühungen gut dokumentiert beifügen. Musterbriefe siehe Anlage II, Seite 66/67.

### I Ein- und Ausgabenübersicht

Erstellen Sie eine Übersicht über Ihre Ein- und Ausgaben und überlegen Sie sich, ob es Ausgaben gibt, die eventuell reduziert werden können (z. B. Versicherungen, Mitgliedsbeiträge, etc.). Muster siehe Seite 32/33.

Prüfen Sie, ob Sie Anspruch auf staatliche oder sonstige Leistungen haben, die zur Sicherung des Lebensunterhalts gewährt werden (z. B. Wohngeld, ergänzende Sozialhilfe usw.). Siehe auch unter „Staatliche und sonstige Hilfen“, Seite 58/59.

### **I Aktuelle Forderungsaufstellung**

Sortieren Sie alle Ihre Unterlagen, damit Sie sich einen genauen Überblick über Ihre Gläubiger und deren Forderungen verschaffen können. Sollten Sie nur im Besitz älterer Unterlagen sein, dann fordern Sie bei den Gläubigern eine aktuelle Forderungsaufstellung an. Musterbrief siehe Anlage II, Seite 65.

### **I Keine neuen rechtlichen Verpflichtungen**

Vereinbaren Sie bis zum Beratungsgespräch keine neuen Ratenzahlungen, Kreditaufnahmen oder Umschuldungen. Unterschreiben Sie keine Zahlungsvereinbarungen mit Inkassobüros und keine (notariellen) Schuldanerkenntnisse. Siehe auch unter „Außergerichtliche Mahnung“, Seite 11.

### **I Informationen an Ihre Gläubiger**

Teilen Sie den Gläubigern die Gründe (z. B. Arbeitslosigkeit, Sozialhilfebezug) mit, warum Sie derzeit keine Zahlungen leisten können, und weisen Sie auf den Termin bei der Schuldnerberatung hin. Musterbrief siehe Anlage II, Seite 64.

### **I Girokonto für jedermann**

Sollten Sie wegen Ihrer Schulden kein Girokonto mehr besitzen, so können Sie bei Ihrem kontoführenden Kreditinstitut oder einem anderen Kreditinstitut ein Konto auf Guthabenbasis beantragen. Dieses Konto darf aber nur im positiven Bereich geführt werden, es gibt keine Überziehungsmöglichkeit. Siehe auch unter „Girokonto auf Guthabenbasis“, Seite 54/55.

### **I Mahn- oder Vollstreckungsbescheid**

Sollten Sie in dieser Zeit einen Mahn- oder Vollstreckungsbescheid erhalten, dann prüfen Sie genau, ob die angegebene Forderung (auch die Höhe der Zinsen) überhaupt und auch in der genannten Höhe berechtigt ist. Wenn Sie sicher sind, dass dies (zum Teil) nicht der Fall ist, können Sie innerhalb von 14 Tagen beim Amtsgericht (Teil-)Widerspruch/Einspruch gegen den Bescheid einlegen (dies können Sie auch tun, wenn die geforderten Zinsen zu hoch sind; derzeit sind Zinsforderungen fraglich, die über 13 % liegen). Im Zweifelsfall rufen Sie die Schuldnerberatungsstelle vor Ihrem Termin nochmals an. Siehe auch unter „Vollstreckungsbescheid“, Seite 14.

### **I Eidesstattliche Versicherung**

Wenn eine Gläubigerin/ein Gläubiger von Ihnen die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung (d. h. die vollständige Offenlegung Ihrer Vermögensverhältnisse) fordert, sollten Sie den Termin, der Ihnen von Gerichtsvollzieherinnen/Gerichtsvollziehern genannt wird, unbedingt wahrnehmen, da Ihnen ansonsten Erzwingungshaft droht. Wichtig ist, dass Sie innerhalb von 3 Jahren nur eine eidesstattliche Versicherung abgeben müssen. Diese ist für alle Gläubiger gültig, es sei denn, Ihre Vermögensverhältnisse hätten sich inzwischen geändert. Siehe auch unter „Eidesstattliche Versicherung“, Seite 17/18.

### **I Schutz bei Kontopfändung**

Bei einer Kontopfändung sollten Sie beachten, dass Sozialleistungen (z. B. Arbeitslosengeld/-hilfe, Sozialhilfe, Erziehungsgeld) bis zum siebten Tag nach Eingang auf dem Konto geschützt sind. Das Geldinstitut ist gesetzlich (nur) in dieser Frist verpflichtet, Ihnen den gesamten Betrag auszuzahlen. Sollten Sie Erwerbseinkommen beziehen, müssen Sie sofort beim Amtsgericht einen Antrag auf Freistellung des unpfändbaren Einkommensteils (gem. § 850 k ZPO) stellen. Siehe auch unter „Kontopfändung“, Seite 22–25.

## Formulierungsbeispiele für den Schriftverkehr

### Antrag auf Reduzierung der monatlichen Raten

Max Mustermann  
Dorfstr. 11  
11111 Stadt

An  
.....

Stadt, den .....

### Ihre Forderungen Aktenzeichen ...

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich teile Ihnen mit, dass ich seit ..... arbeitslos bin. Durch die drastische Einkommensverringerung kann ich die monatliche Ratenzahlung in Höhe von ..... € nicht mehr aufrechterhalten.

Ich bitte Sie zu überprüfen, ob es Ihnen für die Dauer meiner Arbeitslosigkeit möglich ist, die monatliche Rate auf ..... € festzusetzen, so dass ich trotz meines reduzierten Einkommens in der Lage bin, meine Schulden weiterhin regelmäßig zu tilgen.

Ich hoffe auf Ihr Verständnis und erwarte Ihre Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen

Max Mustermann

Anlage:  
Kopie der Arbeitslosenbescheinigung

### Bitte um aktuelle Forderungsaufstellung

Max Mustermann  
Dorfstr. 11  
11111 Stadt

An  
.....

Stadt, den .....

### Ihrerseits erhobene Forderungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich Sie zur Erstellung eines Schuldenbereinigungsplans bitten, mir eine aktuelle Aufstellung Ihrer gegen mich erhobenen Forderungen zukommen zu lassen. Bitte unterteilen Sie die Aufstellung in Hauptforderung, Zinsen und Kosten und berücksichtigen Sie die bereits geleisteten Zahlungen.

Außerdem bitte ich um eine Fotokopie der Rechtsgrundlage der erhobenen Forderungen und ggf. des Vollstreckungstitels.

Mit freundlichen Grüßen

Max Mustermann

**Räumungsfrist Muster 1**

Doris Mustermann  
Dorfstr. 11  
11111 Stadt

Stadt, den .....

**An:** *Anschrift des Amtsgerichts*

**Az.:** .....

**In Sachen**

*Name und Anschrift der Vermieterin/des Vermieters*

- Kläger/in -

**gegen**

*Frau/Fam. Mustermann, Dorfstr. 11, 11111 Stadt*

- Beklagte/r -

**stelle ich den Antrag:**

Der Beklagten/Dem Beklagten wird die mit Urteil dieses Gerichts vom .....,  
Az....., gewährte Räumungsfrist zum ..... bis zum ..... verlängert.

**Begründung:**

Das Gericht hat gemäß vorgenanntem Urteil eine Räumungsfrist bis zum ..... gewährt.

Beweis: Kopie des Urteils

Trotz intensiver Suche ist es mir nicht gelungen, geeigneten Ersatzwohnraum zu finden. Neben der Einschaltung verschiedener Makler und regelmäßigem Kontakt mit der kommunalen Wohnungsvermittlung habe ich regelmäßig den Wohnungsmarkt in der Tagespresse verfolgt. Meine Bemühungen sind jedoch erfolglos geblieben.

Beweis: 1. Unterlagen der Makler  
2. Schreiben der Wohnraumvermittlungsstelle

Ich bitte daher um Verlängerung der Räumungsfrist wie beantragt.

Mit freundlichen Grüßen

Doris Mustermann

**Räumungsfrist Muster 2**

Doris Mustermann  
Dorfstr. 11  
11111 Stadt

Stadt, den .....

**An:** *Anschrift des Amtsgerichts*

**Az.:** .....

**In Sachen**

*Name und Anschrift der Vermieterin/des Vermieters*

- Kläger/in -

**gegen**

*Frau/Fam. Mustermann, Dorfstr. 11, 11111 Stadt*

- Beklagte/r -

**stelle ich den Antrag:**

Der Beklagten/Dem Beklagten wird die mit Urteil dieses Gerichts vom .....,  
Az....., gewährte Räumungsfrist zum ..... bis zum ..... verlängert.

**Begründung:**

Die intensive Suche nach Ersatzwohnraum hat erst jetzt zu folgendem Ergebnis geführt:  
Es steht mir neuer Wohnraum zur Verfügung.

Beweis: Mietvertrag in Kopie

Der Bezugstermin liegt allerdings außerhalb der bisher festgesetzten Räumungsfrist.

Beweis: Kopie des Urteils

Da ein zweimaliger Umzug innerhalb eines so kurzen Zeitraumes eine unzumutbare Härte darstellt, bitte ich, die festgesetzte Räumungsfrist antragsgemäß zu verlängern.

Die fällige Nutzungsentschädigung an den Vermieter ist gezahlt worden.

Beweis: Zahlungsbelege

Wegen der bestehenden Mietschulden steht die von mir beauftragte Schuldnerberatungsstelle *Anschrift der Beratungsstelle* mit dem Vermieter in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen

Doris Mustermann

## PFÄNDUNGSTABELLE ZU § 850 c ZPO (STAND: 1. 1. 2002)

Netto-Lohn monatlich	Pfändbarer Betrag					
	ohne	mit	mit	mit	mit	mit
	gesetzliche Unterhalts- pflicht	gesetzlichen Unterhalts- pflicht	gesetzlichen Unterhalts- pflichten	gesetzlichen Unterhalts- pflichten	gesetzlichen Unterhalts- pflichten	gesetzlichen Unterhalts- pflichten
€	€	€	€	€	€	
bis 939,99	–	–	–	–	–	–
940,00 bis 949,99	7,00	–	–	–	–	–
950,00 bis 959,99	14,00	–	–	–	–	–
960,00 bis 969,99	21,00	–	–	–	–	–
970,00 bis 979,99	28,00	–	–	–	–	–
980,00 bis 989,99	35,00	–	–	–	–	–
990,00 bis 999,99	42,00	–	–	–	–	–
1000,00 bis 1009,99	49,00	–	–	–	–	–
1010,00 bis 1019,99	56,00	–	–	–	–	–
1020,00 bis 1029,99	63,00	–	–	–	–	–
1030,00 bis 1039,99	70,00	–	–	–	–	–
1040,00 bis 1049,99	77,00	–	–	–	–	–
1050,00 bis 1059,99	84,00	–	–	–	–	–
1060,00 bis 1069,99	91,00	–	–	–	–	–
1070,00 bis 1079,99	98,00	–	–	–	–	–
1080,00 bis 1089,99	105,00	–	–	–	–	–
1090,00 bis 1099,99	112,00	–	–	–	–	–
1100,00 bis 1109,99	119,00	–	–	–	–	–
1110,00 bis 1119,99	126,00	–	–	–	–	–
1120,00 bis 1129,99	133,00	–	–	–	–	–
1130,00 bis 1139,99	140,00	–	–	–	–	–
1140,00 bis 1149,99	147,00	–	–	–	–	–
1150,00 bis 1159,99	154,00	–	–	–	–	–
1160,00 bis 1169,99	161,00	–	–	–	–	–
1170,00 bis 1179,99	168,00	–	–	–	–	–
1180,00 bis 1189,99	175,00	–	–	–	–	–
1190,00 bis 1199,99	182,00	–	–	–	–	–
1200,00 bis 1209,99	189,00	–	–	–	–	–
1210,00 bis 1219,99	196,00	–	–	–	–	–
1220,00 bis 1229,99	203,00	–	–	–	–	–
1230,00 bis 1239,99	210,00	–	–	–	–	–

Netto-Lohn monatlich	Pfändbarer Betrag					
	ohne	mit	mit	mit	mit	mit
	gesetzliche Unterhalts- pflicht	gesetzlichen Unterhalts- pflicht	gesetzlichen Unterhalts- pflichten	gesetzlichen Unterhalts- pflichten	gesetzlichen Unterhalts- pflichten	gesetzlichen Unterhalts- pflichten
€	€	€	€	€	€	
1240,00 bis 1249,99	217,00	–	–	–	–	–
1250,00 bis 1259,99	224,00	–	–	–	–	–
1260,00 bis 1269,99	231,00	–	–	–	–	–
1270,00 bis 1279,99	238,00	–	–	–	–	–
1280,00 bis 1289,99	245,00	–	–	–	–	–
1290,00 bis 1299,99	252,00	5,00	–	–	–	–
1300,00 bis 1309,99	259,00	10,00	–	–	–	–
1310,00 bis 1319,99	266,00	15,00	–	–	–	–
1320,00 bis 1329,99	273,00	20,00	–	–	–	–
1330,00 bis 1339,99	280,00	25,00	–	–	–	–
1340,00 bis 1349,99	287,00	30,00	–	–	–	–
1350,00 bis 1359,99	294,00	35,00	–	–	–	–
1360,00 bis 1369,99	301,00	40,00	–	–	–	–
1370,00 bis 1379,99	308,00	45,00	–	–	–	–
1380,00 bis 1389,99	315,00	50,00	–	–	–	–
1390,00 bis 1399,99	322,00	55,00	–	–	–	–
1400,00 bis 1409,99	329,00	60,00	–	–	–	–
1410,00 bis 1419,99	336,00	65,00	–	–	–	–
1420,00 bis 1429,99	343,00	70,00	–	–	–	–
1430,00 bis 1439,99	350,00	75,00	–	–	–	–
1440,00 bis 1449,99	357,00	80,00	–	–	–	–
1450,00 bis 1459,99	364,00	85,00	–	–	–	–
1460,00 bis 1469,99	371,00	90,00	–	–	–	–
1470,00 bis 1479,99	378,00	95,00	–	–	–	–
1480,00 bis 1489,99	385,00	100,00	2,00	–	–	–
1490,00 bis 1499,99	392,00	105,00	6,00	–	–	–
1500,00 bis 1509,99	399,00	110,00	10,00	–	–	–
1510,00 bis 1519,99	406,00	115,00	14,00	–	–	–
1520,00 bis 1529,99	413,00	120,00	18,00	–	–	–
1530,00 bis 1539,99	420,00	125,00	22,00	–	–	–
1540,00 bis 1549,99	427,00	130,00	26,00	–	–	–
1550,00 bis 1559,99	434,00	135,00	30,00	–	–	–
1560,00 bis 1569,99	441,00	140,00	34,00	–	–	–
1570,00 bis 1579,99	448,00	145,00	38,00	–	–	–
1580,00 bis 1589,99	455,00	150,00	42,00	–	–	–

Netto-Lohn monatlich		Pfändbarer Betrag					
		ohne	mit 1	mit 2	mit 3	mit 4	mit 5 und mehr
		gesetzliche Unterhalts- pflicht	gesetzlichen Unterhalts- pflicht	gesetzlichen Unterhalts- pflichten	gesetzlichen Unterhalts- pflichten	gesetzlichen Unterhalts- pflichten	gesetzlichen Unterhalts- pflichten
		€	€	€	€	€	€
1590,00	bis 1599,99	462,00	155,00	46,00	–	–	–
1600,00	bis 1609,99	469,00	160,00	50,00	–	–	–
1610,00	bis 1619,99	476,00	165,00	54,00	–	–	–
1620,00	bis 1629,99	483,00	170,00	58,00	–	–	–
1630,00	bis 1639,99	490,00	175,00	62,00	–	–	–
1640,00	bis 1649,99	497,00	180,00	66,00	–	–	–
1650,00	bis 1659,99	504,00	185,00	70,00	–	–	–
1660,00	bis 1669,99	511,00	190,00	74,00	–	–	–
1670,00	bis 1679,99	518,00	195,00	78,00	–	–	–
1680,00	bis 1689,99	525,00	200,00	82,00	3,00	–	–
1690,00	bis 1699,99	532,00	205,00	86,00	6,00	–	–
1700,00	bis 1709,99	539,00	210,00	90,00	9,00	–	–
1710,00	bis 1719,99	546,00	215,00	94,00	12,00	–	–
1720,00	bis 1729,99	553,00	220,00	98,00	15,00	–	–
1730,00	bis 1739,99	560,00	225,00	102,00	18,00	–	–
1740,00	bis 1749,99	567,00	230,00	106,00	21,00	–	–
1750,00	bis 1759,99	574,00	235,00	110,00	24,00	–	–
1760,00	bis 1769,99	581,00	240,00	114,00	27,00	–	–
1770,00	bis 1779,99	588,00	245,00	118,00	30,00	–	–
1780,00	bis 1789,99	595,00	250,00	122,00	33,00	–	–
1790,00	bis 1799,99	602,00	255,00	126,00	36,00	–	–
1800,00	bis 1809,99	609,00	260,00	130,00	39,00	–	–
1810,00	bis 1819,99	616,00	265,00	134,00	42,00	–	–
1820,00	bis 1829,99	623,00	270,00	138,00	45,00	–	–
1830,00	bis 1839,99	630,00	275,00	142,00	48,00	–	–
1840,00	bis 1849,99	637,00	280,00	146,00	51,00	–	–
1850,00	bis 1859,99	644,00	285,00	150,00	54,00	–	–
1860,00	bis 1869,99	651,00	290,00	154,00	57,00	–	–
1870,00	bis 1879,99	658,00	295,00	158,00	60,00	1,00	–
1880,00	bis 1889,99	665,00	300,00	162,00	63,00	3,00	–
1890,00	bis 1899,99	672,00	305,00	166,00	66,00	5,00	–
1900,00	bis 1909,99	679,00	310,00	170,00	69,00	7,00	–
1910,00	bis 1919,99	686,00	315,00	174,00	72,00	9,00	–
1920,00	bis 1929,99	693,00	320,00	178,00	75,00	11,00	–
1930,00	bis 1939,99	700,00	325,00	182,00	78,00	13,00	–

Netto-Lohn monatlich		Pfändbarer Betrag					
		ohne	mit 1	mit 2	mit 3	mit 4	mit 5 und mehr
		gesetzliche Unterhalts- pflicht	gesetzlichen Unterhalts- pflicht	gesetzlichen Unterhalts- pflichten	gesetzlichen Unterhalts- pflichten	gesetzlichen Unterhalts- pflichten	gesetzlichen Unterhalts- pflichten
		€	€	€	€	€	€
1940,00	bis 1949,99	707,00	330,00	186,00	81,00	15,00	–
1950,00	bis 1959,99	714,00	335,00	190,00	84,00	17,00	–
1960,00	bis 1969,99	721,00	340,00	194,00	87,00	19,00	–
1970,00	bis 1979,99	728,00	345,00	198,00	90,00	21,00	–
1980,00	bis 1989,99	735,00	350,00	202,00	93,00	23,00	–
1990,00	bis 1999,99	742,00	355,00	206,00	96,00	25,00	–
2000,00	bis 2009,99	749,00	360,00	210,00	99,00	27,00	–
2010,00	bis 2019,99	756,00	365,00	214,00	102,00	29,00	–
2020,00	bis 2029,99	763,00	370,00	218,00	105,00	31,00	–
2030,00	bis 2039,99	770,00	375,00	222,00	108,00	33,00	–
2040,00	bis 2049,99	777,00	380,00	226,00	111,00	35,00	–
2050,00	bis 2059,99	784,00	385,00	230,00	114,00	37,00	–
2060,00	bis 2069,99	791,00	390,00	234,00	117,00	39,00	–
2070,00	bis 2079,99	798,00	395,00	238,00	120,00	41,00	1,00
2080,00	bis 2089,99	805,00	400,00	242,00	123,00	43,00	2,00
2090,00	bis 2099,99	812,00	405,00	246,00	126,00	45,00	3,00
2100,00	bis 2109,99	819,00	410,00	250,00	129,00	47,00	4,00
2110,00	bis 2119,99	826,00	415,00	254,00	132,00	49,00	5,00
2120,00	bis 2129,99	833,00	420,00	258,00	135,00	51,00	6,00
2130,00	bis 2139,99	840,00	425,00	262,00	138,00	53,00	7,00
2140,00	bis 2149,99	847,00	430,00	266,00	141,00	55,00	8,00
2150,00	bis 2159,99	854,00	435,00	270,00	144,00	57,00	9,00
2160,00	bis 2169,99	861,00	440,00	274,00	147,00	59,00	10,00
2170,00	bis 2179,99	868,00	445,00	278,00	150,00	61,00	11,00
2180,00	bis 2189,99	875,00	450,00	282,00	153,00	63,00	12,00
2190,00	bis 2199,99	882,00	455,00	286,00	156,00	65,00	13,00
2200,00	bis 2209,99	889,00	460,00	290,00	159,00	67,00	14,00
2210,00	bis 2219,99	896,00	465,00	294,00	162,00	69,00	15,00
2220,00	bis 2229,99	903,00	470,00	298,00	165,00	71,00	16,00
2230,00	bis 2239,99	910,00	475,00	302,00	168,00	73,00	17,00
2240,00	bis 2249,99	917,00	480,00	306,00	171,00	75,00	18,00
2250,00	bis 2259,99	924,00	485,00	310,00	174,00	77,00	19,00
2260,00	bis 2269,99	931,00	490,00	314,00	177,00	79,00	20,00
2270,00	bis 2279,99	938,00	495,00	318,00	180,00	81,00	21,00
2280,00	bis 2289,99	945,00	500,00	322,00	183,00	83,00	22,00

Netto-Lohn monatlich	Pfändbarer Betrag					
	ohne	mit	mit	mit	mit	mit
	gesetzliche	gesetzlichen	gesetzlichen	gesetzlichen	gesetzlichen	gesetzlichen
	Unterhalts- pflicht	Unterhalts- pflicht	Unterhalts- pflichten	Unterhalts- pflichten	Unterhalts- pflichten	Unterhalts- pflichten
€	€	€	€	€	€	
2290,00 bis 2299,99	952,00	505,00	326,00	186,00	85,00	23,00
2300,00 bis 2309,99	959,00	510,00	330,00	189,00	87,00	24,00
2310,00 bis 2319,99	966,00	515,00	334,00	192,00	89,00	25,00
2320,00 bis 2329,99	973,00	520,00	338,00	195,00	91,00	26,00
2330,00 bis 2339,99	980,00	525,00	342,00	198,00	93,00	27,00
2340,00 bis 2349,99	987,00	530,00	346,00	201,00	95,00	28,00
2350,00 bis 2359,99	994,00	535,00	350,00	204,00	97,00	29,00
2360,00 bis 2369,99	1001,00	540,00	354,00	207,00	99,00	30,00
2370,00 bis 2379,99	1008,00	545,00	358,00	210,00	101,00	31,00
2380,00 bis 2389,99	1015,00	550,00	362,00	213,00	103,00	32,00
2390,00 bis 2399,99	1022,00	555,00	366,00	216,00	105,00	33,00
2400,00 bis 2409,99	1029,00	560,00	370,00	219,00	107,00	34,00
2410,00 bis 2419,99	1036,00	565,00	374,00	222,00	109,00	35,00
2420,00 bis 2429,99	1043,00	570,00	378,00	225,00	111,00	36,00
2430,00 bis 2439,99	1050,00	575,00	382,00	228,00	113,00	37,00
2440,00 bis 2449,99	1057,00	580,00	386,00	231,00	115,00	38,00
2450,00 bis 2459,99	1064,00	585,00	390,00	234,00	117,00	39,00
2460,00 bis 2469,99	1071,00	590,00	394,00	237,00	119,00	40,00
2470,00 bis 2479,99	1078,00	595,00	398,00	240,00	121,00	41,00
2480,00 bis 2489,99	1085,00	600,00	402,00	243,00	123,00	42,00
2490,00 bis 2499,99	1092,00	605,00	406,00	246,00	125,00	43,00
2500,00 bis 2509,99	1099,00	610,00	410,00	249,00	127,00	44,00
2510,00 bis 2519,99	1106,00	615,00	414,00	252,00	129,00	45,00
2520,00 bis 2529,99	1113,00	620,00	418,00	255,00	131,00	46,00
2530,00 bis 2539,99	1120,00	625,00	422,00	258,00	133,00	47,00
2540,00 bis 2549,99	1127,00	630,00	426,00	261,00	135,00	48,00
2550,00 bis 2559,99	1134,00	635,00	430,00	264,00	137,00	49,00
2560,00 bis 2569,99	1141,00	640,00	434,00	267,00	139,00	50,00
2570,00 bis 2579,99	1148,00	645,00	438,00	270,00	141,00	51,00
2580,00 bis 2589,99	1155,00	650,00	442,00	273,00	143,00	52,00
2590,00 bis 2599,99	1162,00	655,00	446,00	276,00	145,00	53,00
2600,00 bis 2609,99	1169,00	660,00	450,00	279,00	147,00	54,00
2610,00 bis 2619,99	1176,00	665,00	454,00	282,00	149,00	55,00
2620,00 bis 2629,99	1183,00	670,00	458,00	285,00	151,00	56,00
2630,00 bis 2639,99	1190,00	675,00	462,00	288,00	153,00	57,00

Netto-Lohn monatlich	Pfändbarer Betrag					
	ohne	mit	mit	mit	mit	mit
	gesetzliche	gesetzlichen	gesetzlichen	gesetzlichen	gesetzlichen	gesetzlichen
	Unterhalts- pflicht	Unterhalts- pflicht	Unterhalts- pflichten	Unterhalts- pflichten	Unterhalts- pflichten	Unterhalts- pflichten
€	€	€	€	€	€	
2640,00 bis 2649,99	1197,00	680,00	466,00	291,00	155,00	58,00
2650,00 bis 2659,99	1204,00	685,00	470,00	294,00	157,00	59,00
2660,00 bis 2669,99	1211,00	690,00	474,00	297,00	159,00	60,00
2670,00 bis 2679,99	1218,00	695,00	478,00	300,00	161,00	61,00
2680,00 bis 2689,99	1225,00	700,00	482,00	303,00	163,00	62,00
2690,00 bis 2699,99	1232,00	705,00	486,00	306,00	165,00	63,00
2700,00 bis 2709,99	1239,00	710,00	490,00	309,00	167,00	64,00
2710,00 bis 2719,99	1246,00	715,00	494,00	312,00	169,00	65,00
2720,00 bis 2729,99	1253,00	720,00	498,00	315,00	171,00	66,00
2730,00 bis 2739,99	1260,00	725,00	502,00	318,00	173,00	67,00
2740,00 bis 2749,99	1267,00	730,00	506,00	321,00	175,00	68,00
2750,00 bis 2759,99	1274,00	735,00	510,00	324,00	177,00	69,00
2760,00 bis 2769,99	1281,00	740,00	514,00	327,00	179,00	70,00
2770,00 bis 2779,99	1288,00	745,00	518,00	330,00	181,00	71,00
2780,00 bis 2789,99	1295,00	750,00	522,00	333,00	183,00	72,00
2790,00 bis 2799,99	1302,00	755,00	526,00	336,00	185,00	73,00
2800,00 bis 2809,99	1309,00	760,00	530,00	339,00	187,00	74,00
2810,00 bis 2819,99	1316,00	765,00	534,00	342,00	189,00	75,00
2820,00 bis 2829,99	1323,00	770,00	538,00	345,00	191,00	76,00
2830,00 bis 2839,99	1330,00	775,00	542,00	348,00	193,00	77,00
2840,00 bis 2849,99	1337,00	780,00	546,00	351,00	195,00	78,00
2850,00 bis 2851,00	1344,00	785,00	550,00	354,00	197,00	79,00

**Der Mehrbetrag ab 2851,00 € ist voll pfändbar.**

Liegt der monatliche Netto-Lohn (jeweils gem. § 850 a ZPO um die unpfändbaren Lohnanteile bereinigt) über **2.851,00 €**, ist zunächst die Differenz zwischen Netto-Lohn und Tabellen-„Höchstwert“ zu bestimmen. Der Betrag, um den der Lohn den Tabellen-„Höchstwert“ von 2.851,00 € übersteigt, ist voll pfändbar.

Hinzuzurechnen ist der pfändbare Betrag aus 2.851,00 €, wie er sich entsprechend der Anzahl der gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen aus der letzten Stufe der Pfändungstabelle ablesen lässt.

**Beispiel:**

Zur Begleichung seiner Schulden wird bei Herrn B. eine Lohnpfändung durchgeführt.

Herr B. hat ein **Nettoeinkommen von 3.020,00 €**. Er ist verheiratet und hat zwei Kinder, ist also für **drei Personen unterhaltspflichtig**.

Die Höhe des pfändbaren Betrages errechnet sich wie folgt:

Nettoeinkommen	3.020,00 €
minus Tabellen-„Höchstwert“	- 2.851,00 €
	169,00 €
<b>Pfändbarer Mehrbetrag</b>	169,00 €
<b>Pfändbarer Betrag lt. Tabelle</b>	354,00 €
bei. gesetzl. Unterhaltspflicht für 3 Personen	
Somit <b>pfändbar:</b>	169,00 €
	+ 354,00 €
<b>Insgesamt:</b>	<b>523,00 €</b>

**Herrn B. werden monatlich von seinem Nettoeinkommen 523,00 € gepfändet.**